

Prof. Dr. Jürgen Oechsler
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Sommersemester 2024

**Examensvorbereitung
ohne
Repetitor**

**- Praktische Überlegungen zu der Frage, wie man sich
selbstständig auf die staatliche Pflichtfachprüfung
vorbereiten kann -**

Zur Neuauflage von 2024

Liebe Studierende,

die Reform von JAG und JAPO in Rheinland-Pfalz, die Anfang 2025 vollständig in Kraft treten werden, legt eine Neufassung des alten Textes nahe. Insbesondere der Plan zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung musste an den neuen Stoffkatalog angepasst werden. Auch habe ich Anregungen und Erfahrungsberichte von Lesern der Erstfassung aufgreifen können, denen ich an dieser Stelle herzlich danke.

Hinweise und Rückmeldungen – gerne auch einmal positive – richten Sie bitte an
oechsler@uni-mainz.de!

Viel Erfolg bei der Vorbereitung

Ihr

J. Oechsler

A. EINLEITUNG	4
B. GRÜNDE DAFÜR, DEN EIGENEN WEG ZUR STAATLICHEN PFLICHTFACHPRÜFUNG ZU GEHEN	4
C. VORBEREITUNGSFEHLER WÄHREND DES STUDIUMS VERMEIDEN!	6
1. Ausgangspunkt: Ich mache es nicht so wie die anderen bzw. folge deren Weg nur dann, wenn ich persönlich von dessen Vorteilen überzeugt bin!	6
2. Beginnen Sie möglichst früh mit dem systematischen Erlernen des Pflichtstoffs!	7
3. Der juristische Gedächtnispalast	9
4. Juristische Initiationsriten	12
5. Folgerungen für das Lernen und Studieren	12
6. Freischuss und Wiederholungsversuche	15
7. Alle meine Kommilitonen gehen in ein privates Repetitorium; da kann ich doch nicht zurückbleiben!	18
D. DREI SÄULEN DER VORBEREITUNG	19
I. Überblick	19
II. Erste Säule: Die Erarbeitung des Pflichtstoffs	19
1. Der Pflichtstoff	19
2. Arbeitsplan für die Erarbeitung und Wiederholung dieses Stoffs	26
3. Der Weg zur Erarbeitung und Wiederholung des Stoffs	31
a) Die Einteilung des Tages	31
b) Aufgrund welcher Methode erlerne ich den Stoff?	31
III. Zweite Säule: Das Klausurtraining	34
1. Die tägliche einstündige Klausurübung	34
2. Die wöchentliche Teilnahme am Examensklausurenkurs	37
IV. Dritte Säule: Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen beobachten	41
E. DAS „LETZTE HALBE JAHR“	42
F. ANHANG: WOFÜR STEHT EINE GUTE EXAMENSNOTE?	43

A. Einleitung

Dies ist kein Pamphlet gegen kommerzielle Repetitorien! Ich bin in meinem Leben – obwohl ich selbst kein kommerzielles Repetitorium besucht habe – vielen beeindruckenden Repetitorpersönlichkeiten begegnet. Manche waren geradezu furchterregend besessen von ihrem Fach, und sie sprühten eine atemberaubende Begeisterung aus. Im persönlichen Gespräch bemerkt man rasch, dass von einer solchen Person viel zu lernen ist.

Diese Zeilen schreibe ich also nicht *gegen*, sondern *für* jemanden. Mit geht es um die in der Examensvorbereitung befindlichen Kandidaten,¹ für die die Art der im privaten Repetitorium praktizierten Wissensvermittlung u.U. persönlich weniger geeignet ist, für die sich aber scheinbar keine praktische Alternative auf dem Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung auftut. Sie will ich auf der Grundlage eigener Erfahrung und zahlreicher Gespräche, die ich während meines Berufslebens mit Studierenden, Kollegen und Repetitoren geführt habe, über einen zweiten Weg informieren: den Weg der eigenständigen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, also den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung.

B. Gründe dafür, den eigenen Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gehen

Denn es gibt eine Reihe von Gründen, den Weg zur staatlichen Prüfung selbst zu gehen.

Ein erster Vorteil liegt in der **zeitlichen Flexibilität**, die eine selbstorganisierte Vorbereitung gewährt. Wer sich eigenständig vorbereitet, kann seine Arbeitszeit so einteilen, dass er andere, für ihn wichtige Termine nicht versäumt. Das kann beispielsweise der Besuch eines Universitätsrepetitoriums sein, wie es die juristische Fakultät der Universität Mainz anbietet, aber auch der Besuch eines Sprachkurses, der den Weg zu einer späteren Tätigkeit im Ausland eröffnen soll. Vielleicht wollen Sie sich einmal in der Woche mit Kommilitonen zu einer **Arbeitsgemeinschaft** treffen, was sehr sinnvoll sein kann. Dann planen Sie dafür einen halben bzw. ganzen Tag in der Woche ein und organisieren Ihre Vorbereitung um diesen herum. Vor allem aber ist die Flexibilität mit der Einführung der **universitären Schwerpunktprüfung** zu einem wichtigen Faktor geworden ist. Kommerzielle Repetitorien sind häufig Blockveranstaltungen, in die sich eine Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung, die in Mainz aus zwei Klausuren besteht,

¹ Die weibliche Form ist hier immer mitgemeint.

nur schwer integrieren lässt. Häufig erlebe ich deshalb, dass Studierende meine Schwerpunktvorlesungen besuchen, dann aber an einem privaten Repetitorium teilnehmen und die Schwerpunktausbildung nicht zu Ende bringen können. Anderthalb Jahre später treffe ich sie dann in den gleichen Schwerpunktvorlesungen ein zweites Mal wieder. Dies ist nicht sonderlich effektiv. Bereitet man sich selbst vor, kann man flexibler reagieren: Drei Tage der Woche lassen sich etwa auf die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung verwenden, zwei Tage für den Schwerpunktteil einplanen. Nahen die Schwerpunktklausuren, ändert sich die Gewichtung: Jetzt wird an allen fünf Tagen nur für diese Prüfung gelernt.

Ein zweiter Grund für eine eigenständige Vorbereitung liegt darin, dass das **Lerntempo der anderen Teilnehmer** des privaten Repetitoriums nicht notwendig den eigenen Bedürfnissen entspricht. Wenig muss man selbst vielleicht noch zu den Voraussetzungen der Täterschaft im Strafrecht hören, mehr würden einen dagegen die Brandstiftungsdelikte interessieren. Die Interessen und Fragen der übrigen, noch stärker am AT des Strafrechts interessierten Teilnehmer des Repetitoriums zielen indes in eine andere Richtung und bestimmen so Schwerpunkt und Zeiteinteilung der Gesamtveranstaltung entgegen den eigenen individuellen Interessen.

Das Erlernen des Stoffs im Repetitorium bleibt bei allen Fachdiskussionen, die auch dort intensiv geführt werden, doch in weiten Teilen eine **passive Form des Lernens**. Im Wesentlichen hört man dem Repetitor zu, macht sich dabei Notizen und beteiligt sich an der Fallerörterung. Die Erwartung, dass ein anderer schon dafür sorgen werde, dass alles Wissenswerte präsentiert wird, kann dabei eine trügerische Sicherheit schaffen. Wie noch zu zeigen sein wird, beruht die eigene Vorbereitung vor allem darauf, dass man selbst aktiv wird. Aktiv ist diese Vorbereitung insoweit, als man die Verantwortung für die Beherrschung des Pflichtstoffs, die Auswahl der Lernmaterialien, die Erstellung wiederholungsfähiger Unterlagen und vor allem auch das Verstehen trägt. Dadurch erhöht sich die Identifikation mit dem Stoff; es steigt die Motivation, ein Rechtsgebiet eigenständig zu verstehen und das Selbstbewusstsein, dies aus eigener Kraft geleistet zu haben.

Die Vorbereitung **in eigener Verantwortung** passt schließlich besonders gut zum **Berufsbild des Juristen**. Später werden Sie ein hohes Honorar oder Gehalt dafür beziehen, dass Sie in eigener Person Verantwortung für die Erledigung der Probleme anderer übernehmen. Dritte (schon gar nicht Ihre Mandanten) können Sie praktisch nie um Hilfe bitten, weil diese nicht

eingearbeitet sind. Zu dieser Art von selbstverantworteter Tätigkeit passt eine eigenverantwortliche Vorbereitung auf das Staatsexamen vielleicht ein wenig besser und stellt eine persönliche Vorbereitung auf das dar, was später auf Sie zukommt (dazu mehr ab S. 43).

Aber das Für und Wider müssen Sie selbst abwägen!

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen nur eine Entscheidungsgrundlage liefern. Vielleicht zeigt Sie Ihnen dabei auch eine Alternative, die für Sie gerade nicht in Betracht kommt!

C. Vorbereitungsfehler während des Studiums vermeiden!

Die Kernbotschaft des folgenden Abschnitts lautet: Beginnen Sie während des Studiums so früh wie möglich mit dem systematischen Erlernen des Stoffs! Denn darin liegt der sicherste Weg zur Beherrschung des umfangreichen Prüfungsstoffs und ein verlässliches Mittel zur Bewältigung der Prüfungsangst. Systematisch erlernt man ein Rechtsgebiet, indem man es vollständig durcharbeitet und bei diesem Vorgang wiederholungsfähige Unterlagen erstellt.

1. Ausgangspunkt: Ich mache es nicht so wie die anderen bzw. folge deren Weg nur dann, wenn ich persönlich von dessen Vorteilen überzeugt bin!

Im Jahr 2022 nahmen in Rheinland-Pfalz 492 Rechtskandidaten an der staatlichen Pflichtfachprüfung (im Folgenden einfach: **Prüfung**) teil.²

Dabei wurden folgende Resultate erzielt:

Sehr Gut	0 Kandidaten	0 %
Gut	14 Kandidaten	2,8 %
Vollbefriedigend	68 Kandidaten	13,8 %
Befriedigend	141 Kandidaten	28,7 %
Ausreichend	122 Kandidaten	24,8 %
Nicht bestanden	147 Kandidaten	29,9 %

Etwas über die Hälfte der Teilnehmer (genau 54,7 %) beendete damit die Prüfung aufgrund von Ergebnissen, mit denen der einzelne wahrscheinlich nicht zufrieden war. Ich schreibe dies nicht,

² Zahlen aus dem Jahresbericht des Präsidenten des Landesprüfungsamts Rheinland-Pfalz 2022; es handelt sich um die aktuellste Statistik zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Textes. *Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024*

um Ihnen Angst zu machen, sondern um bei Ihnen Bewusstsein für **einen ersten persönlichen Leitsatz** zu wecken:

Auf dem Weg zur Prüfung ist es keine erfolversprechende Idee, sich unkritisch an dem zu orientieren, was andere (alle) machen!

Denn offensichtlich führt der Weg der Mehrheit nicht unbedingt zum erhofften Ziel.

Wenden Sie diesen Gedanken bitte auch auf meine Vorschläge an und entscheiden Sie selbst, welcher Weg für Sie in Betracht kommt!

2. Beginnen Sie möglichst früh mit dem systematischen Erlernen des Pflichtstoffs!

„Möglichst schnell scheinfrei sein“

Orientiert man sich als Studierender in den ersten Semestern an den Ratschlägen älterer Kommilitonen, begegnet man häufig folgender Strategie: Es gilt möglichst rasch, die Zwischenprüfung zu schaffen. Die Noten spielen dabei keine Rolle („Vier gewinnt!“). Denn es gilt, im Rekordtempo scheinfrei zu werden, um anschließend ein kommerzielles Repetitorium besuchen zu können. Das Ziel liegt darin, den Freischusstermin mitzunehmen. Denn dieser erscheint als das Markenzeichen eines tüchtigen Juristen. Die nicht immer leicht zu bestehenden **Scheine in den Großen Übungen** geht man diesen Ratschlägen zufolge „am besten“ so an: Man schreibt in der Übungsveranstaltung die zweite oder dritte Klausur mit und hofft, dabei einfach nur zu bestehen. Ist dies geschafft, geht man die zur Übung gehörende Ferienhausarbeit an und hakt den entsprechenden Übungsschein im Geiste bereits ab.

Damit erreichen Sie allerdings **nur eines**. Sie führen die formalen Voraussetzungen der Staatsprüfung möglichst rasch herbei. Dieser Vorteil kommt jedoch zu einem hohen Preis: Denn es besteht die Gefahr, dass der Kandidat keines der drei großen Fächer – Öffentliches Recht, Strafrecht oder Zivilrecht – während des Studiums auch nur annähernd gedanklich durchdrungen hat. Das eigene juristische **Wissen beschränkt sich auf „Inseln“, die nicht zusammengehören**. Einmal wurden Kenntnisse zum Hypothekenrecht erworben, weil dieses Rechtsgebiet Gegenstand der Hausarbeit war; auch sind Teile des Bauplanungsrechts im Außenbereich vertraut, weil der Übungsleiter vor der Klausur einen Hinweis in diese Richtung erteilt hatte. Aus dem Strafrecht sind möglicherweise passable Kenntnisse des AT vorhanden, weil der Stoff in den ersten beiden Semestern behandelt wurde und man damals noch die Vorlesungen regelmäßig besuchte. **Was jedoch fehlt, ist ein Verständnis für Zusammenhänge**. Daraus kann die tiefsitzende Unsicherheit resultieren, das eigene Fach nicht wirklich zu beherrschen und einer *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

unbekannten Klausuraufgaben nicht gewachsen zu sein. Unter diesen Voraussetzungen stellt es auch für den kommerziellen Repetitor eine Herausforderung dar, einen Kandidaten von „Null auf Hundert“ zu bringen. „Repetitio“ bedeutet im Lateinischen Wiederholung. Um Wiederholung geht es in diesen Fällen jedoch nicht, sondern um das erstmalige Erlernen des Stoffs!

Bedenken Sie nun bitte **folgende Konsequenz**: Nimmt ein Studierender, der sein Studium so gestaltet hat, die examensrelevante Materie in einem Jahr bei einem Privatrepertorium durch, versucht er, den **Stoff von vier universitären Jahren innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr zu bewältigen**. Das führt zu einer hohen persönlichen Belastung und geht mit Risiken einher!

Was sind die **Risiken einer zu kurzen Vorbereitungszeit, wenn die Prüfung bevorsteht**? Die Zeit reicht meist nicht dafür aus, um eine Grundsicherheit im Umgang mit den behandelten Rechtsfragen entstehen zu lassen. Auch wenn ein Studierender in der Zeit der Examensvorbereitung hart gearbeitet und sich mit „Haut und Haaren“ dieser einen Aufgabe verschrieben hat, konnte bei ihm nicht die Sicherheit wachsen, in der Klausur zwischen demjenigen unterscheiden zu können, was vom Aufgabensteller ernsthaft verlangt wird und was nicht. So mag in der Prüfung **eine Klausur aus dem Maklerrecht** (§§ 652 ff. BGB) gestellt werden. Ihr begegnen Kandidat A und Kandidat B ganz unterschiedlich:

Kandidat A hat sich selbst so vorbereitet, dass der Stoff einmal durchgearbeitet und zweimal wiederholt wurde. Er ist kein „Heiliger“, hat jedoch bereits vor den großen Übungen jeweils einige Teile der geprüften Rechtsgebiete systematisch erlernt. In der eigentlichen Vorbereitungsphase von anderthalb Jahren brauchte er deshalb den Stoff teilweise nur zu wiederholen. So bringt er es auf zwei, in einigen Gebieten sogar auf drei Wiederholungen des Gesamtstoffes. Auf dieser Grundlage weiß er deshalb: Von den §§ 652 ff. BGB, die er während seiner gesamten Ausbildung insgesamt dreimal unter keinem allzu hohen Zeitdruck durchdacht hat, wird hier nur ein Überblick verlangt. Auch in seiner Erinnerung nimmt dieses Rechtsgebiet keinen prominenten Platz ein. Aber in der Länge der Zeit – der Zeit, die zwischen der Vorlesung zum Recht der besonderen Vertragstypen und dem Ende der Examensvorbereitung liegt, – ist einiges haften geblieben und hat sich zu einem Grundgefühl für dieses Rechtsgebiet verdichtet. A erkennt daher – nach dem sich die Anfangsaufregung gelegt hat –, dass es im Fall vor allem um Probleme des Allgemeinen Teils des BGB geht, die in einen Maklerfall eingebaut wurden. Mit

der Beruhigung über diesen Umstand wachsen Sicherheit und Selbstvertrauen. A geht die Niederschrift der Falllösung daher mit verhältnismäßig großer Souveränität an. Dies sind gute Vorzeichen für eine gelungene Klausur.

Kandidat B wollte recht rasch „scheinfrei“ sein und hat sich danach in einem privaten Repetitorium von einem Jahr angemeldet. Dabei wurde in Bezug auf das Maklerrecht derselbe Stoff behandelt, den auch Kandidat A erlernt hat. Der Repetitor empfiehlt B, den Stoff nach Abschluss des Kurses noch über ein halbes Jahr zu wiederholen. Dies bedeutet, dass B das Maklerrecht neben vielem anderen Rechtsgebieten während des einen Jahres erlernt und im anschließenden halben Jahr einmal wiederholt hat. Die §§ 652 ff. BGB nahmen daher im gesamten Rahmen der Vorbereitung nur einen sehr kleinen Stellenwert ein; sie wurden zudem unter erheblichem Zeit- und Prüfungsdruck erarbeitet. Die Erinnerung daran ist deshalb vergleichsweise blass. Jetzt aber, in der Klausur, ist das schlechte Gewissen von B groß, der Aufgabenstellung nicht gewachsen zu sein, weil es ihm insgesamt an Überblick fehlt. Er leidet unter dem unbestimmten Gefühl, Probleme aus dem Maklerrecht zu übersehen und den Fall nicht in seiner ganzen Bandbreite erfassen zu können. Der Grund liegt *nicht* darin, dass Kandidat B ein privates Repetitorium besucht hat, sondern darin, dass B für die Bewältigung des gesamten prüfungsrelevanten Stoffs **zu wenig Zeit** – eben nur anderthalb Jahre – blieb. Die Probleme aus dem Allgemeinen Teil des BGB sieht auch Kandidat B. Dennoch argumentiert er in der Klausur verunsichert und unter dem drückenden Gefühl, der Aufgabenstellung insgesamt nicht gewachsen zu sein. Dies lähmt und stellt keine gute Voraussetzung dafür dar, eine überzeugende Klausurlösung zu erarbeiten.

3. Der juristische Gedächtnispalast

Was **Kandidat A besser als Kandidat B verstanden hat**, ist, dass das in der Prüfung vorausgesetzte umfangreiche **Wissen und die Klausurerfahrung nicht in einer einzigen Kraftanstrengung von anderthalb Jahren erworben werden können**. Vielmehr sind dafür mehrere hintereinander geschaltete Lernvorgänge erforderlich. Diese müssen auch in deutlichen zeitlichen Abständen erfolgen, damit sich das Wissen festigen kann. Vielleicht haben Sie schon einmal von der Methode des sog. „**Gedächtnispalastes**“ gehört, einer Lehre, die das menschliche Erinnern mit der Errichtung und der Einrichtung eines Gebäudes vergleicht.

Für seine Tätigkeit als Missionar in China brachte sich der italienische Jesuit **Matteo Ricci** (16. Jahrhundert) mit Hilfe dieser Methode 50.000 chinesische Schriftzeichen bei. Dadurch erwarb

er den Respekt der chinesischen Autoritäten und wurde als Repetitor zur Vorbereitung der chinesischen Beamtenanwärter auf die kaiserliche Staatsprüfung(!) eingesetzt, wo seine Methode ein weiteres Mal zur Anwendung kam (lesenswert: *Jonathan Spence, The Memory Palace of Matteo Ricci*, 1986).

Wendet man diese Methode auf das Jurastudium an, so errichten die Anfängerveranstaltungen in den drei großen Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht in unserem Gedächtnis **ein Haus mit drei großen Zimmern**. Die Türen zu diesen Zimmern sind mit „Zivilrecht, Nebengebiete und Verfahrensrecht“, „Öffentliches Recht und Verfahrensrecht“ und „Strafrecht und StPO“ beschriftet. Am Ende der Anfängervorlesungen finden sich im Zimmer „Zivilrecht, Nebengebiete und Verfahrensrecht“ verschiedene Regale, die mit „AT“, „Schuldrecht AT“, „Vertragsrecht“ usw. beschriftet sind. Diese Regale sind noch nicht sonderlich gut bestückt. Vielmehr stehen dort einzelne „Wissensbände“ etwas verloren herum. Wiederholen Sie den Stoff jedoch ein erstes Mal – etwa zur Vorbereitung auf die Übung im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene –, beginnen Sie nicht mehr beim Nullpunkt, sondern betreten das Zimmer „Zivilrecht, Nebengebiete und Verfahrensrecht“ erneut. Dort finden Sie „Wissensbände“ in den Regalen vor, an die sie neu Erlerntes anschließen können. Dadurch füllen sich die Reihen; doch bleiben Lücken, die in einem weiteren Durchgang geschlossen werden müssen usw.

Etwas **weniger bildhaft ausgedrückt** wissen Sie bei der ersten Wiederholung beispielsweise, wo Kenntnisse der §§ 652 ff. BGB systematisch hingehören und welche Berührungspunkte zum BGB AT gemeint sind, wenn Sie der sogenannten „Unklarheitenregel“ im Maklerrecht begegnen. Auch erkennen Sie aufgrund der Erfahrung mit den Abschlussklausuren zu den Anfängervorlesungen, worauf es in einer Klausur ankommt. Sie lernen deshalb das Maklerrecht so, wie es in einer Klausur abgefragt werden kann. Entsprechend stellen Sie sich etwa die Frage, wie der Anspruch auf den Maklerlohn nach § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgebaut wird und wie es sich in der Klausur auswirkt, dass der Makler gegenüber dem Auftraggeber nicht zu einer Tätigkeit verpflichtet ist. Bei der nächsten Wiederholung ärgert es Sie möglicherweise bereits, dass Sie den Aufbau des § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB wieder vergessen haben. Die Verärgerung aber führt zu einer stärkeren Identifizierung mit dem Stoff und beim darauffolgenden Durchgang stellen Sie auf einmal fest, dass Sie die Struktur des § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB, zwar nicht wortwörtlich, aber doch im Hinblick auf die typischen Klausuranforderungen erinnern.

Buch um Buch füllt sich auf diese Weise das Regal „Vertragliche Schuldverhältnisse“ im Raum „Zivilrecht, Nebengebiete und Verfahrensrecht“, der Teil des Gebäudes „Examenswissen“ ist. *Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor*, 2024

Wenn Sie schließlich § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB in einem weiteren Wiederholungsdurchgang langweilen sollte, haben Sie Ihr Ziel erreicht!

Das **Problem von Kandidat B** besteht hingegen darin, dass er die Errichtung des Hauses und dessen komplette Einrichtung in einer einzigen Kraftanstrengung erreichen will. Auf diese Weise funktioniert unser Gedächtnis jedoch nicht, wenn es ein so umfangreiches Wissen aufnehmen soll. Auch wenn Kandidat B den im privaten Repetitorium erarbeiteten Stoff während eines Zeitraums von einem halben Jahr wiederholt, hat er gegenüber Kandidat A Nachteile. Denn **erstens** ist der **zeitliche Abstand zwischen zwei, auf dieselbe Materie bezogenen Lernvorgängen** nicht groß genug. Ist Ihnen schon einmal beim Erlernen einer Sprache aufgefallen, dass eine Pause beim Vokabellernen bzw. beim Durchgehen grammatischer Regeln der gesamten Sache dienen kann? Nach einem Monat Pause fühlt man sich plötzlich im Umgang mit der neuen Sprache sicherer und spürt, dass man einen deutlichen Fortschritt gemacht hat. Offensichtlich braucht das Gehirn also Zeit, um aufgenommene Informationen zu verarbeiten. Deshalb erscheint mir die **Pause zwischen den Lerneinheiten fast so wichtig wie diese selbst**.

Hinzu tritt ein **zweiter Aspekt**: Kandidat A hat den Stoff zum ersten Mal im vierten oder fünften Semester in Vorbereitung auf die Große Übung wiederholt. Dies geschah nicht wie bei Kandidat B unter dem **Druck des nahenden Examens**, sondern vergleichsweise unbelastet. Dadurch dass Kandidat A dem Stoff daher zunächst unverkrampfter und aufgeschlossener begegnen konnte, verbessern sich für ihn die Bedingungen, diesen umfangreicher und längerfristiger aufzunehmen.

In dem Maße, in dem Sie beim Erlernen des Stoffs **die Initiative behalten**, dh. mit Interesse an den Kaufvertrag oder das Baurecht als Lernstoff herangehen, werden Sie am Ende auch erfolgreich sein. Tritt jedoch an die Stelle von Neugier und Fachinteresse die **Examensangst**, kehrt sich das Ganze um: Sie müssen sich den Stoff jetzt aufzwingen, entwickeln dagegen möglicherweise eine innere Ablehnung aus Widerwillen und/oder Angst. Ich will hier nicht übertreiben. Nicht jedem geht es so, der etwas später mit dem Lernen einsetzt. Immer sollte man jedoch **darauf achten, dass das Rad sich in die richtige Richtung dreht**: Lernen Sie mit Neugier auf den Stoff, stimmt die Laufrichtung; ist Prüfungsangst der entscheidende Motor, läuft es hingegen weniger optimal! Auch darin liegt ein entscheidender Grund, möglichst frühzeitig im Studium mit dem systematischen Erlernen des Stoffes zu beginnen, weil in dieser Zeit noch kein Examensdruck spürbar ist. Später gibt Ihnen die frühzeitige Vorbereitung Sicherheit, insgesamt auf der richtigen Spur zu sein. **Eine langfristig angelegte, solide Vorbereitung ist eines der besten Mittel gegen die Prüfungsangst**.

Wenn Sie selbst so studiert haben sollten wie Kandidat B, ist die Sache keineswegs verloren. Sie müssen daraus nur die ehrliche Konsequenz ziehen, dass Sie u.U. etwas länger für die *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Examensvorbereitung benötigen werden als Kandidat A. Einen Erstdurchgang durch den Stoff, gefolgt von mindestens zwei Wiederholungen, die nicht unter extremem Zeitdruck erfolgen, sollten Sie daher in jedem Fall zeitlich einkalkulieren und sich entsprechend Zeit nehmen! Beschränken Sie unter den Voraussetzungen, unter denen B antritt, Ihre Vorbereitung dennoch auf insgesamt anderthalb Jahre, gehen Sie hingegen ein hohes Risiko ein.

4. Juristische Initiationsriten

Vielleicht sollten wir abschließend noch die Frage klären, warum in der Prüfung überhaupt **eine allgemeine Aufgabenstellung in einen Anspruch aus dem Maklerrecht eingekleidet ist**. Die Ziele liegen regelmäßig in Folgendem:

- a) Erfragt wird **der eigenständige Umgang mit Problemen**. Dazu werden bekannte Fragen, etwa zur Anfechtung nach § 123 BGB, nicht in einem vertrauten Kontext (§ 433 BGB), sondern in ungewöhnlichem Zusammenhang (§ 652 BGB) gestellt. Für eine gute Vorbereitung genügt daher meist die Erkenntnis, dass das Maklerrecht lediglich eine exotische Kulisse für im Grunde bekannte Fragestellungen (etwa die Bestimmung des Dritten nach § 123 Abs. 2 BGB) liefert. Dazu ist es erforderlich, die Funktionsweise der §§ 652 ff. BGB grundlegend zu überblicken. In aller Regel geht es nicht um Spezialfragen oder einzelne Gerichtsentscheidungen zu diesen Normen.
- b) Die Prüfung hat auch etwas von einem **Initiationsritus**. Sowie man bei gewissen Pazifikstämmen ein „Bungee-Jumping“ absolvieren muss, um zum Kreis der Erwachsenen des Stammes zu gehören, wird bei der Prüfung juristischer Tauglichkeit auch die innere Festigkeit und Souveränität des Kandidaten geprüft, wenn bekannte Probleme nicht in der Standardkonstellation (Kaufvertrag), sondern in einem exotischen Fall (Maklervertrag) geprüft werden.

5. Folgerungen für das Lernen und Studieren

Wie studiere ich am besten?

Wenn Sie sich die Idee des Gedächtnispalastes noch einmal vor Augen führen, muss die Vorgehensweise lauten: Studieren Sie **nicht gegen den Lehrplan Ihrer Fakultät**, sondern mit ihm! Dabei gelten folgende Grundsätze:

(1) Lernen Sie möglichst systematisch und kontinuierlich und nicht so wie früher in der Schule!

Wir alle sind durch das schulische Lernen geprägt, wenn wir an der Universität antreten. In der Schule aber genoss „Heiligenstatus“, wer sich zwei Wochen vor einer Klassenarbeit gezielt auf diese vorbereitete. Meistens war es eher der Abend davor! Im Jurastudium bringt Ihnen diese Art des Lernens praktisch nichts. **Denn hier werden Sie nicht am Ende des ersten Semesters in das zweite „versetzt“.** Vielmehr bereitet Sie jedes Semester gleichermaßen auf eine Abschlussprüfung vor, in der der komplette Stoff relevant sein wird. Von Anfang an sollte Sie die darin liegende Herausforderung erkennen. Dieser können Sie nur mit einem auf Dauer gefestigten Wissen in der Breite des gesamten relevanten Stoffs begegnen. Rasch erworbenes, punktuelles Wissen wird hingegen meist nicht auf Dauer und bringt Ihnen auch in der Sache nichts. **Es stellt daher eine der zentralen Herausforderungen des Jurastudiums dar, den Unterschied zwischen schulischem und universitärem Lernen möglichst rasch zu erkennen!**

Als Faustregel gilt: Juristisches Wissen sitzt, wenn es **einmal erarbeitet und zwei, besser noch drei Mal wiederholt** wurde. Machen Sie deshalb den ersten von vier Durchgängen im Allgemeinen Teil des Strafrechts doch schon im ersten oder zweiten Semester, indem Sie ein geeignetes Werk so durcharbeiten, dass Sie das, was sie daraus entnommen haben, später rascher noch einmal wiederholen können (dazu noch auf S. 34). Wiederholen Sie den Stoff dann vor der großen Strafrechtsübung ein erstes Mal! Wiederholen Sie ihn noch zweimal in der Vorbereitungszeit vor der Prüfung! Eine solche früh beginnende und über einen langen Zeitraum angelegte Durchdringung des Wissensstoffes führt dazu, dass sich das Wissen festigt und die Erfahrung mit seiner praktischen Anwendung sicher wird.

Dies können Sie allerdings während der ersten fünf bzw. sechs Semester **nicht in jedem Fach erreichen**. Verzweifeln Sie deshalb nicht! Denn was Sie während Ihres Studiums in diese Richtung an Stoff erarbeitet haben, bringen Sie an Vorleistung in die eigentliche Examensvorbereitung ein. Es mindert die Menge des neu zu erlernenden Pflichtstoffs und vermittelt Ihnen eine Basissicherheit bei der Erweiterung Ihrer Kenntnisse. **Systematisch lernen** bedeutet daher, ein Themengebiet (Kaufrecht, Polizeirecht) **vollständig** zu erlernen und dabei **wiederholungsfähige Materialien** für einen späteren Wiederholungsdurchgang zu erstellen.

(2) Sehen Sie die Großen Übungen wie kleine Staatsexamina an!

Lernen Sie etwa für die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht so, als würden Sie hier bereits im Wege der großen Prüfung examiniert. Schielen Sie nicht in erster Linie auf Vorbereitungstipps des Übungsleiters, sondern beantworten Sie sich selbst redlich die Frage, ob Sie schon in der Lage sind, einen unbekanntem Strafrechtsfall erfolgreich zu lösen. Was riskieren Sie? Vielleicht fällt Ihre Note trotz hohen Aufwands zunächst schlechter aus als die anderer Übungsteilnehmer, die den Vorbereitungstipp des Dozenten zwei Tage vor dem Klausurtermin aufgegriffen haben! Seien Sie nicht bitter, denn Sie haben tatsächlich mehr erreicht als diese! Möglicherweise bedürfen Ihre klausurtechnischen Fähigkeiten noch der Verbesserung! Möglicherweise hat sich das Wissen noch nicht so gesetzt, wie Sie dies wünschen! Aber trösten Sie sich mit zwei Dingen:

Erstens: Die **Scheinnoten spielen in der späteren mündlichen Prüfung keine Rolle.** In Rheinland-Pfalz liegen die in den universitären Übungen erzielten Resultate der Prüfungsakte nicht bei. Auch habe ich in meiner Berufszeit noch keine mündliche Prüfung erlebt, in der bei der Beratung der Ergebnisse die Scheinnoten zur Sprache gekommen wären. Denn vergessen Sie bitte nie, dass auch Ihre Prüfer Jura studiert haben und deshalb den mühsamen Weg zum Examen sehr gut kennen. Schlechte Scheinnoten würden sie wohl eher mit einem milden Lächeln quittieren. Deshalb dürfen Sie in der Übung auch einmal kräftig daneben langens. Später, im mündlichen Teil der Staatsprüfung, werden neben ihrer dort erbrachten Leistung allein die Resultate des schriftlichen Teils der Prüfung das Gesamtergebnis mitbeeinflussen. Dies macht das Staatsexamensstudium einerseits so befreiend: Man hat die Freiheit, sich bis dahin zu entwickeln und auch einmal kräftig zu patzen. Selbstverständlich gewinnt damit die große Prüfung am Ende des Studiums zugleich ein erhebliches Gewicht und bereitet auch entsprechende Ängste. Darin besteht die Kehrseite dieser Vorteile; sie liefert einen der Gründe für diesen Text!

Zweitens: Sie haben das Strafrecht ein erstes Mal systematisch erlernt und bereits ein erstes Mal wiederholt. Dies wird sich bei späteren Wiederholungsgängen deutlich auszahlen. Spätestens im Examensklausurenkurs werden Sie diese Stärken an sich selbst erkennen. Auch wenn Ihre Klausurnote jetzt noch nicht Ihrem Traumergebnis entspricht, sind Sie, ohne es vielleicht richtig zu bemerken, den Anforderungen der eigentlichen Prüfung ein gutes Stück nähergekommen.

Dies bedeutet aber vor allem: Absolvieren Sie **in einem Semester nur einen Übungsschein** und konzentrieren Sie sich ganz auf das zugrunde liegende Fach. Prüfen Sie selbst, wie weit sich ihr Wissen um das betreffende Rechtsgebiet und die für eine Fachklausur erforderlichen technischen Fähigkeiten fortentwickelt haben. **Analysieren Sie bitte Fehler** bei der Erarbeitung des Stoffs oder seiner Anwendung in der Klausur möglichst frühzeitig und stellen Sie diese ab. Nur auf diese Weise erzielen Sie einen nachhaltigen Lerneffekt, der Sie dem Examen vergleichsweise rasch näherbringt. Es erscheint **paradox**, ist aber dennoch wahr: **Gerade dadurch, dass Sie die Scheine nicht zeitgleich in einem Semester absolvieren, gewinnen Sie wertvolle Zeit!** Denn bei der eigentlichen Vorbereitung zur Prüfung ist Ihnen nicht mehr alles neu, sondern Sie bringen bereits erhebliche Vorkenntnisse mit.

6. Freischuss und Wiederholungsversuche

Die Entscheidung, den Weg zur Prüfung ohne dauernde fremde Hilfe zu gehen, fällt jedem schwer und bedeutet, dass man stärker als je zuvor für sein eigenes Leben Verantwortung übernehmen muss. Auch hier gilt: Nicht, was die anderen sagen, mit den anderen meine ich auch mich, sondern was Sie selbst überzeugt, weist Ihnen den Weg. Folgende Fragen werden Sie sich bei dieser Entscheidung aber sicherstellen:

„Ohne Freischuss ein Versager?“

Gehören Sie zu den Versagern, wenn Sie den Freischusstermin versäumt haben? Lassen Sie uns dazu einen Blick auf die Rechtsgrundlage der **Freischussregelung** werfen. Sie findet sich in **§ 5 Abs. 5** rheinland-pfälzisches Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (**JAG**) in der Fassung vom 20.1.2023:

„(5) Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach unterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. Nicht angerechnet werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl Zeiten

1. schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,
2. des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,
3. von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,
4. der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,
5. der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und

6. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.

Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen. “

Die Regelung betrifft unmittelbar den **Fall der erfolglosen Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung**, also ein Worst-Case-Szenario. Sie wissen sicher, dass jeder Kandidat unabhängig vom Freischuss **einen regulären Wiederholungsversuch gegen Gebühr innerhalb eines Jahres** vornehmen kann. Dies regelt § 5 Abs. 6 JAG:

„(6) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie beim ersten Versuch in Rheinland-Pfalz abgelegt worden war. Sie ist vollständig zu wiederholen; die Aufsichtsarbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen.“

Die Gebühr beträgt gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Rheinland-pfälzischen Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (**JAPO**) vom 6. Juli 2023 genau **400 Euro**.

Die **Funktion des Freischusses** liegt also darin, dem Kandidaten die Angst vor dem Scheitern in der Prüfung zu nehmen. Sein Zweck besteht nicht darin, die Qualität der Kandidaten zu messen. Vielmehr erfüllt der Freischuss eine **ökonomische Steuerungsfunktion**, die auf die Verkürzung der Studienzeiten und eine raschere Integration der Studierenden in die Arbeitswelt gerichtet ist. Diese Regelung ist Teil sehr viel umfangreicherer Bemühungen des Gesetzgebers: Die Universitäten erhalten zB. staatliche Zuschüsse für alle Studierenden, die ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen. In der Sache geht es darum, die volkswirtschaftlichen Kosten einzusparen, die mit Langzeitstudierenden einhergehen. Diese und andere Maßnahmen verfolgen also Ziele, die nichts mit Ihren eigenen Plänen zu tun haben. Ihnen persönlich nimmt die Regelung allenfalls etwas vom psychischen Druck, der von der Prüfung ausgeht. Und dabei gilt: Niemand, der in der staatlichen Pflichtfachprüfung antritt, ist davon frei! Aber er sollte Angst und Besorgnis nicht zum Maßstab nehmen, sondern so antreten, dass es für ihn nicht um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“ des Bestehens geht. Trauen Sie sich selbst diesen Schritt zu!

Weiter stellt sich die Frage, ob Sie mit dem **Versäumnis der Freischussvoraussetzungen** nicht **eine zweite Wiederholungschance verpassen**. Ich darf darauf entgegnen, dass Sie von vornherein nicht planen sollten, den schriftlichen Teil der Prüfung dreimal zu absolvieren. Stellen Sie sich die Jahre und die Nerven vor, die Sie dies kosten würde. Wer glaubt ehrlich, dass er im

dritten Versuch, nach zwei mehr oder weniger gescheiterten Anläufen, so viel Selbstbewusstsein aufbringt, dass er von allem unberührt jetzt ein Spitzenergebnis erreicht?

Ist der Freischuss aber nicht eine **Visitenkarte für eine juristische Vorzeigekarriere**? Ohne Zweifel stellt es eine Leistung dar, innerhalb kürzester Zeit eine vorzeigbare Note zu erzielen. Denn aus der Physik wissen wir: „Leistung ist Arbeit geteilt durch Zeit!“ Aber **am Ende zählt nur die Note** selbst und nichts Anderes. Mir kommt in diesem Zusammenhang stets der Fall einer bekannten juristischen Persönlichkeit in Erinnerung, die zunächst über zwanzig Semester studierte, dann aber mit 14 Punkten (Sehr Gut) abschloss. Sie brachte mit diesem Ergebnis alle Spötteleien über den ewigen Studenten sofort zum Schweigen. Ein Extremfall: gewiss! Aber ich selbst bestand mein Erstes Staatsexamen Ende der achtziger Jahre. Damals (in den Zeiten vor dem Freischuss) lag die Studiendauer seriöser Studierender bei 12 Semestern, weil es keine Wiederholungsmöglichkeit gab, wenn das Erste Staatsexamen bestanden wurde, das Ergebnis aber bei „4,0 Punkten“ lag. Damals zählte im Studierendenkreis zu den von Ehrgeiz Zerfressenen, wer mit 10 Semestern antrat, zu den Wahnsinnigen, wer sich nur 8 Semester an Vorbereitungszeit gab. Sie merken: Vermeintlich an Naturgesetze heranreichende Gewissheiten (der vorzügliche Jurist schreibt unter Freischussbedingungen) sind nur Modeerscheinungen ohne rationales Fundament.

Bedeutet der Freischuss nicht eine **kostenlose Übungsveranstaltung unter Originalbedingungen**? Die Antwort darauf lautet: Ja, wenn man mit einem Scheitern im ersten Versuch psychologisch umzugehen weiß. **Unterschätzen Sie jedoch bitte nie die psychologische Wirkung, die vom Scheitern in der Staatsprüfung ausgeht.** Bereits die bloße Teilnahme an den Klausuren ist psychisch und physisch überaus anstrengend. Wenn deren Ergebnis vier Monate später in einen Negativbefund mündet, stellt sich die Frage, ob Sie das Gesamterlebnis wirklich ausblenden und von ihm unbeeindruckt den Wiederholungsversuch angehen können. Schätzen Sie sich deshalb selbst so ein, dass Sie nach einer kurzen Pause weitgehend ungerührt von diesem Eindruck mit der Erarbeitung des Stoffs für Ihren eigentlichen Examenstermin fortfahren können, stellt der Freischuss zweifellos eine wertvolle Übungsmöglichkeit dar. Doch **Vorsicht:** Jeder Mensch verhält sich unter Prüfungsbedingungen in besonderer Weise, und es besteht regelmäßig die **Gefahr, dass Sie sich selbst unter diesen Bedingungen erstmals kennenlernen.** Ich habe Fälle erlebt, in denen Studierende den Freischuss zunächst als Klausurübung auf der Grundlage einer lückenhaften Vorbereitung angegangen sind. Aus einer tiefgehenden

Erschöpfung heraus wurde dann jedoch ein nicht zufriedenstellendes Ergebnis akzeptiert und die Wiederholungsmöglichkeit resigniert aufgegeben. Deshalb **würde ich stets von einer Teilnahme am Freischuss ohne seriöse Vorbereitung des Prüfungsstoffs abraten!**

Fazit: Eine Wiederholungsmöglichkeit bedeutet sicher eine **große psychologische Erleichterung** bei einer so schweren Prüfung. Aber machen Sie sich bitte selbst nichts vor: **Man tritt eigentlich doch nur einmal definitiv an!** Mir fällt in diesem Zusammenhang immer ein martialisches, für manchen vielleicht abstoßendes **Beispiel** ein. Aber stellen Sie sich vor, Sie befinden sich im Dschungel und ein **wildgewordener Tiger** stürmt – bereits ganz in Ihrer Nähe – in vollem Lauf auf Sie zu! In dieser Situation haben Sie nur einen Schuss, auch wenn sich mehrere Patronen in Ihrer Büchse befinden sollten. Dieser eine Schuss muss deshalb sitzen, und Sie dürfen bei seiner Platzierung nicht auch nur einen Augenblick daran denken, dass es noch andere Kugeln im Magazin gibt, sonst geht dieser Schuss daneben! Auch in der Prüfung sollte Ihnen daher eine Wiederholungsmöglichkeit nie die Rechtfertigung liefern, in einem schlecht vorbereiteten Zustand anzutreten. **Treten Sie vielmehr so an, als hätten Sie nur einen Versuch!**

7. Alle meine Kommilitonen gehen in ein privates Repetitorium; da kann ich doch nicht zurückbleiben!

Als Menschen suchen wir instinktiv in der Gruppe Schutz. Dies müssen wir alle als Teil unserer Natur akzeptieren. Und die vorgenannte Furcht ist jedem, der gegenüber sich selbst redlich ist, gut vertraut. Aber wir dürfen dieser Instinktreaktion nie zu großen Raum einräumen oder sie gar zur zentralen Entscheidungsgrundlage werden lassen. Sollten wirklich alle Bekannten aus Ihrem Jahrgang den *einen* Weg wählen, sie aber den *anderen* aus Sachüberlegungen befürworten, wird es möglicherweise Zeit, neue fachliche Kontakte zu knüpfen, vielleicht auch zu Studierenden aus anderen Semestern. Dies gelingt vor allem an einem ganz bestimmten Ort: der Seminarbibliothek Ihres Fachbereichs. Seien Sie aufgeschlossen, sprechen Sie dort mit anderen und suchen Sie Gleichgesinnte, am besten lange vor der eigentlichen Vorbereitungszeit!

Denn ganz allein und auf sich gestellt ist die Vorbereitung aus einer menschlichen Perspektive heraus etwas bedrückend. Aber dies mag jeder anders empfinden. Obwohl die Bildung einer **wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft** sehr hilfreich sein kann, liegt diese Arbeitsweise nicht jedem. Dennoch sollten Sie Mitstreiter finden, mit denen Sie sich täglich treffen, etwas klagen,

nebeneinandersitzend lernen und zum Mittagstisch gehen, um dort über die beiden Lieblingsthemen der Juristen zu plaudern: Jura und andere Juristen!

D. Drei Säulen der Vorbereitung

I. Überblick

Aus meiner Sicht beruht die erfolgreiche Vorbereitung auf die Prüfung auf drei Säulen:

-) der Erarbeitung und Wiederholung des Pflichtstoffs,
-) dem Erlernen und der Vertiefung der Klausurtechnik und
-) der Verfolgung neuer Rechtsentwicklungen (Aktualisierung).

Diese drei Herausforderungen sollten Sie einheitlich angehen.

II. Erste Säule: Die Erarbeitung des Pflichtstoffs

1. Der Pflichtstoff

Handeln Sie ab jetzt wie ein professioneller Jurist! Verlassen Sie sich nicht auf Auskünfte anderer über das Examen und den in diesem maßgeblichen Pflichtstoff, sondern besorgen Sie sich aus dem Internet die entsprechende Rechtsgrundlage auf dem aktuellsten Stand! Vertrauen Sie deshalb auch nicht diesem Text, sondern allein dem Gesetzgeber, der vielleicht schon wieder eine Neufassung der einschlägigen Regelungen erarbeitet hat, nachdem ich dies zu Papier gebracht habe. Allein das Gesetz – und nicht das Programm eines staatlichen oder privaten Repetitoriums – schafft den Rahmen, innerhalb dessen Sie vorbereitet sein müssen und der (im schlimmsten Fall) zu Ihren Gunsten auch justiziabel ist.

Maßgeblich für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität ist die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (**JAPO**) des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2003. Ich zitiere diese auf dem Stand vom 6. Juli 2023. Der Text ist auf mehreren Seiten im Internet frei zugänglich (Suchbegriffe: „Japo rlp pdf“). Das Landesprüfungsamt betreibt eine eigene Website, auf der die jeweils neueste Fassung zu greifen ist. Sehen Sie dort auch bitte wegen weiterer hilfreicher Hinweise zur Prüfung nach!

Der verbindliche Prüfungsstoff ergibt sich aus der **Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO**. Diese Anlage findet sich am Ende der eigentlichen gesetzlichen Regelung. Nach ihr umfasst der *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Pflichtstoff folgende Wissensbereiche:

A. Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seinen Nebengesetzen:

1. Buch 1 – **Allgemeiner Teil – BGB**, jedoch ohne die Vorschriften über Stiftungen,
2. der **allgemeine Teil des Schuldrechts** (Buch 2 Abschnitte 1 bis 7 BGB), jedoch ohne die Vorschriften über die Draufgabe,
3. der **besondere Teil des Schuldrechts** (Buch 2 Abschnitt 8 BGB), **jedoch ohne:**
 - a) Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge (Titel 2),
 - b) Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen (Titel 3 Untertitel 2 bis 4),
 - c) Landpachtvertrag (Titel 5 Untertitel 5),
 - d) Sachdarlehensvertrag (Titel 7),
 - e) Behandlungsvertrag (Titel 8 Untertitel 2),
 - f) Architektenvertrag und Ingenieurvertrag, Bauträgervertrag (Titel 9 Untertitel 2 und 3),
 - g) Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen (Titel 9 Untertitel 4),
 - h) Auslobung (Titel 11),
 - i) Zahlungsdienste (Titel 12 Untertitel 3),
 - j) Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Titel 15),
 - k) Leibrente (Titel 18),
 - l) Unvollkommene Verbindlichkeiten (Titel 19),
 - m) Vorlegung von Sachen (Titel 25),
4. das **Sachenrecht** (Buch 3 BGB), **jedoch ohne:**
 - a) Vorkaufsrecht (Abschnitt 5),
 - b) Reallasten (Abschnitt 6),

- c) Rentenschuld (Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2),
- d) Pfandrecht an Rechten (Abschnitt 8 Titel 2),

5. aus dem **Familienrecht** (Buch 4 BGB) folgende Gebiete im Überblick:

- a) Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Abschnitt 1 Titel 5), jedoch ohne die Vorschriften zum Getrenntleben,
- b) aus dem ehelichen Güterrecht (Abschnitt 1 Titel 6) das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft,
- c) allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft (Abschnitt 2 Titel 1),
- d) aus der elterlichen Sorge (Abschnitt 2 Titel 5): Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung,

6. aus dem **Erbrecht** (Buch 5 BGB) folgende Gebiete im Überblick:

- a) Erbfolge (Abschnitt 1),
- b) aus Abschnitt 2 Titel 1: Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,
- c) Nachlassverbindlichkeiten (Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 1),
- d) Erbschaftsanspruch (Abschnitt 2 Titel 3),
- e) Mehrheit von Erben (Abschnitt 2 Titel 4), jedoch ohne Haftungsbeschränkung der Miterben,
- f) Testament (Abschnitt 3, jedoch ohne Titel 6), Erbvertrag (Abschnitt 4) und Pflichtteil (Abschnitt 5),
- g) aus dem Abschnitt 8: Wirkungen des Erbscheins,

7. aus dem **Internationalen Privatrecht** im Überblick:

- a) aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO)
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit) die Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7,
- b) aus der Rom-I-VO
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen) die Artikel 3, 4 und 6,
 - cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften) die Artikel 19 bis 21,
- c) aus der Rom-II-VO

- aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
- bb) aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) Artikel 4,
- cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei der Vertragsverhandlung) ohne Artikel 13,
- dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl),
- ee) aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23, 24 und 26,

d) die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind.

8. Haftung nach dem **Straßenverkehrsgesetz** (Abschnitt 2 StVG) und im Überblick: das **Produkthaftungsgesetz**.

II. aus dem **Individualarbeitsrecht** folgende Gebiete im Überblick:

1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses,
3. Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
4. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Rahmen der Begründung, Beendigung und des Inhalts des Arbeitsverhältnisses;

III. aus dem **Handelsrecht** folgende Gebiete im Überblick:

1. Kaufleute,
2. Publizität des Handelsregisters,
3. Handelsfirma, jedoch ohne die Vorschriften über das Registerverfahren,
4. Prokura und Handlungsvollmacht,
5. allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, jedoch ohne die Vorschriften über das Kontokorrent und ohne die Vorschriften über kaufmännische Orderpapiere,
6. Handelskauf;

IV. aus dem **Gesellschaftsrecht**:

1. das Recht der BGB-Gesellschaft,
2. im Überblick: das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft,
3. im Überblick: die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

V. aus dem **Zivilprozessrecht** im Überblick:

1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Aufbau des Instanzenzugs,
2. Verfahrensgrundsätze,
3. das Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere:
 - a) Prozessvoraussetzungen,
 - b) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
 - c) Beweisgrundsätze,
 - d) einstweiliger Rechtsschutz,
4. aus dem Vollstreckungsrecht:
 - a) allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung,
 - b) Arten der Zwangsvollstreckung,
 - c) Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage.

B. Kernbereiche des Strafrechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Das Strafgesetz (1. Abschnitt),
2. Die Tat (2. Abschnitt),
3. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Nebenstrafe (3. Abschnitt 1. Titel),
4. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (3. Abschnitt 3. Titel),
5. Entziehung der Fahrerlaubnis (3. Abschnitt 6. Titel),
6. Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (4. Abschnitt),
7. Verfolgungsverjährung (5. Abschnitt);

II. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113 bis 115),
2. Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat (§§ 123, 142, 145d),
3. Neunter Abschnitt: falsche uneidliche Aussage und Meineid,
4. falsche Verdächtigung (§ 164),
5. Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung,
6. Tötungsdelikte, Aussetzung (§§ 211 bis 216, 221, 222),
7. Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
8. Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung (§§ 239, 239a, 239b, 240, 241),
9. aus dem Neunzehnten Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung: §§ 242 bis 248b,
10. Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung,
11. Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei (§§ 257 bis 259),

12. Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b),

13. Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung (§§ 267 bis 271, 274),

14. Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung (§§ 303, 303c, 304),

15. Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung (§§ 306 bis 306e, 315b bis 315d, 315f bis 316a, 323a, 323c),

16. Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt (§§ 331 bis 334, 336, 340, 348);

III. aus dem **Strafverfahrensrecht** im Überblick:

1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug,
2. Verfahrensgrundsätze,
3. Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens,
4. Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten,
5. von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a der Strafprozessordnung, Beschlagnahme, Durchsuchung,
6. Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote,
7. Berufung und Revision,
8. Rechtskraft.

C. Kernbereiche des **Öffentlichen Rechts** einschließlich des **Verfahrensrechts**

I. das **Staats- und Verfassungsrecht** auf Bundes- und Landesebene, jedoch ohne das Notstandsverfassungsrecht, die Finanzverfassung und den Verteidigungsfall;

II. aus dem **Verfassungsprozessrecht** im Überblick:

1. Verfassungsbeschwerde,
2. Organstreitverfahren,
3. Bund-Länder-Streitigkeiten,
4. abstrakte und konkrete Normenkontrolle,
5. einstweiliger Rechtsschutz;

III. aus dem **Verwaltungsrecht**:

Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

1. das allgemeine Verwaltungsrecht, sowie im Überblick: das Recht der staatlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht,
2. Verwaltungsverfahrenrecht, einschließlich des Verwaltungszustellungsrechts, jedoch ohne die Bestimmungen über die besonderen Verfahrensarten,
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) das allgemeine **Gefahrenabwehrrecht**,
 - b) im Überblick:
 - aa) aus dem **Baurecht**: Bauleitplanung (Erstes Kapitel Erster Teil Baugesetzbuch), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (Erstes Kapitel Zweiter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch), Zulässigkeit von Vorhaben (Dritter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch) einschließlich der Baunutzungsverordnung, aus dem Verwaltungsverfahren: §§ 212, 212a BauGB, Planerhaltung (Drittes Kapitel Zweiter Teil Vierter Abschnitt) sowie das Bauordnungsrecht,
 - bb) **Kommunalrecht**, ohne das Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und das Haushaltsrecht,
 - cc) **Versammlungsrecht**;

IV. aus dem **Verwaltungsprozessrecht** im Überblick:

1. Verfahrensgrundsätze,
2. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs,
3. Sachentscheidungsvoraussetzungen,
4. Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
5. Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel,
6. Vorverfahren,
7. der vorläufige Rechtsschutz.

D. aus dem **Europarecht** im Überblick:

- I. Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union;
- II. Rechtsquellen des Unionsrechts;
- III. Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien;
- IV. Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten;
- V. aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren;

VI. europarechtliche Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. Arbeitsplan für die Erarbeitung und Wiederholung dieses Stoffs

Innerhalb welchen Zeitrahmens lässt sich dieser Stoff erarbeiten? Dies lässt sich selbstverständlich nicht einheitlich sagen. Ich lege hier meinen eigenen alten Plan zugrunde und gehe – angepasst an die rheinland-pfälzische JAPO – davon aus, dass für einen kompletten Erstdurchgang **235 Arbeitstage** anzusetzen sind. Diese Zeit ist erforderlich, wenn Sie noch kein Rechtsgebiet systematisch durchgearbeitet, also darin auch keine wiederholungsfähigen Materialien erstellt haben. Für jedes bereits erarbeitete Gebiet entfallen oder minimieren sich die angesetzten Arbeitstage, weil hier „nur“ wiederholt werden muss. Zu den 235 Arbeitstagen tritt **ungefähr ein weiteres halbes Jahr**, das Sie einer konzentrierten Wiederholung und der Einübung der Klausurtechnik widmen sollten. Auch dieser Zeitraum kann sich minimieren, wenn Ihre Vorleistungen entsprechend groß sind. Das Einhalten der Zeiten hängt ferner von den Lernmaterialien ab, die Sie wählen. Vielleicht ist es klug, während der 235 Arbeitstage einen oder zwei Urlaube einzuplanen. Vielleicht reservieren Sie jeweils einen Nachmittag oder auch einen ganzen Tag in der Woche für eine Arbeitsgemeinschaft. Dadurch ändert sich der Zeitablauf. Aber im Grunde bleibt der Rahmen gleich. Entscheiden Sie stets, was für Sie wichtig ist!

Bei dem Plan lege ich die Maßgröße von **30 bis 35 Seiten pro Tag** in einem normalen Lehrbuch oder Skript zugrunde. Wählen auch Sie ein Lernmedium, mit dem Sie die Vorgaben im nachfolgenden Plan einhalten können. Wenn dort 9 Arbeitstage für den Allgemeinen Teil des BGB vorgesehen sind, bedeutet dies, dass Sie ein Arbeitsbuch/-skript wählen sollten, in dem der examsrelevante Stoff auf 270 bis 300 Seiten dargestellt ist, damit Sie dieses plangemäß abarbeiten können. Arbeiten Sie darin **nur die examsrelevanten Teile eines Skripts oder eines Lehrbuchs** durch. So ist etwa das Reisevertragsrecht nach §§ 651a ff. BGB, eine ebenso interessante wie problemträchtige Materie, in der JAPO von Rheinland-Pfalz ausdrücklich ausgenommen. Die Teile des Skripts oder Lehrbuchs, die diesem Thema gewidmet sind, zählen deshalb nicht zum Pflichtstoff und müssen daher auch nicht durchgearbeitet werden. Gerade für den besonderen Teil des Strafrechts ist die Orientierung an der detaillierten gesetzlichen Vorgabe wichtig.

Auch geht **Qualität vor Quantität**. Das beste Werk zum BGB AT mag aus Ihrer Sicht 450 Seiten umfassen. Erweitert sich dadurch der Zeitraum von 9 auf 11 Tage, stellt auch dies kein

Problem dar. Können Sie sich selbst nämlich mit diesem Werk am besten vorbereiten, hat dieser Gesichtspunkt Vorrang. Sie setzen dann in Ihren eigenen Plan statt „9“ „11“ Arbeitstage ein. Wichtig ist nur, dass Sie überhaupt von vornherein einen **Plan erstellen und diesen abarbeiten**. Wenig erfolgversprechend erscheint es hingegen, sich von Fach zu Fach treiben und dabei überraschen zu lassen, wie lange die Vorbereitung insgesamt wohl dauern mag. Im Folgenden bezeichne ich die täglich zu bearbeitende Menge daher als die „**dreißig Standardseiten**“.

Wichtig erscheint mir auch, dass Sie die im nachfolgenden Plan aufgestellten Arbeitstage bzw. die in ihrem Plan davon abweichenden Zeitdeputate einhalten. Und wie immer gilt: Sie müssen Ihren eigenen Weg gehen, nicht meinen! Was jetzt folgt, ist nur ein Vorschlag. Dieser erfolgt im Überblick und ist im Zivilrecht – meiner Materie – etwas detaillierter ausgestaltet als in beiden anderen großen Rechtsgebieten. Dort verlasse ich mich auf meine früheren Erfahrungen und die für diesen Stoff zur Verfügung stehenden Lehrwerke. Wie dieser Plan abzarbeiten ist, werde ich dann im Folgenden erklären:

1. Teil: BGB – Die ersten drei Bücher

86 Tage

AT

9 Tage

Schwerpunkte:

- Anfechtung (§§ 119 ff.) und §§ 116 Bis 118 2 Tage
- Vertretungsmacht (§§ 164 ff. BGB) 2 Tage
- Vertragsschluss (Auslegung, Zugang, §§ 145 ff., §§ 158 ff.) 2 Tage
- Geschäftsfähigkeit 1 Tag
- §§ 125, 134, 138 BGB 1 Tag
- Fristen (§§ 186 ff.) und Verjährung (§§ 194 ff.) 1 Tag

Schuldrecht AT

13 Tage

Schwerpunkte:

- Verzug, Unmöglichkeit, c.i.c. 4 Tage
- Digitale Verträge (§§ 327 ff. BGB) 1 Tag
- Verbraucherverträge 3 Tage
- Abtretung, Schuldbeitritt und -übernahme 2 Tage
- Gesamtschuld 2 Tage
- Erfüllung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht 1 Tag

Vertragliche Schuldverhältnisse

20 Tage

Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Anhang A I 3 zur JAPO nimmt bestimmte Vertragstypen aus. Im Umkehrschluss sind zu beherrschen:

- Kaufvertrag 6 Tage
- Werkvertrag 4 Tage
- Mietvertrag 6 Tage
- Sonstiges 4 Tage
 - aa) Bürgschaft (2 Tage)
 - bb) Sonstiges (2 Tage): Maklervertrag; Überblick über Vergleich, Schuldversprechen (Titel 22), Anweisung (Titel 23) und Inhaberschuldverschreibung (Titel 23)

Gesetzliche Schuldverhältnisse u. Schadensrecht

15 Tage

Schwerpunkte:

- §§ 823 ff. BGB und Produkthaftungsgesetz 4 Tage
- Geschäftsführung ohne Auftrag 2 Tage
- Bereicherungsrecht 5 Tage
- Straßenverkehrsrecht 1 Tag
- Schadensrecht (§§ 249 ff. BGB) 3 Tage

Sachenrecht: Bewegliche Sachen

12 Tage

Schwerpunkte:

- §§ 929 bis 936 BGB 4 Tage
- Sicherungseigentum 1 Tag
- Anwartschaftsrecht/EV 2 Tage
- § 985 und EBV 3 Tage
- Gesetzliche Eigentumserwerb 2 Tage

Sachenrecht: Grundstücksrecht

11 Tage

Schwerpunkte:

- Erwerb und Anwartschaftsrecht des Auflassungsempfängers 1 Tag
- Redlicher Erwerb inkl. Erbschein 2 Tage
- Vormerkung 3 Tage
- Hypothek 3 Tage
- Grundschuld 2 Tage

ZPO (inkl. Zwangsvollstreckung)

6 Tage

Schwerpunkte:

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 13 ff. ZPO, § 23 und 71 GVG) sowie Zulässigkeitsvoraus-

setzungen (Prozessführungsbefugnis, Rechtsschutzbedürfnis etc.)	1 Tag
▪ Verfahrensgrundsätze, Rechts- hängigkeit und Rechtskraft sowie einstweiliger Rechtsschutz	1 Tag
▪ Voraussetzungen der Zwangsvoll- streckung (Titel, Klausel, Zustel- lung), Arten der Zwangsvoll- streckung (§§ 803 ff. ZPO)	1 Tag
▪ Pfändungspfandrecht und Zwangs- versteigerung	1 Tag
▪ Vollstreckungsrechtsbehelfe (§§ 766, 767, 771 ZPO)	2 Tage

Abendprogramm:

- (1) Jeweils ein Fall aus einer strafrechtlichen Fallsammlung; danach Fälle zu den Grundrechten, Staatsorganisationsrecht und – wenn die Zeit reicht – zum Europarecht.
- (2) Einmal im Monat: Aktualisierung der Rechtsprechung
- (3) Ab dem 28. Tag Beginn der Wiederholung des erlernten Stoffes von Anfang (BGB AT) an und in der vorgenannten Reihenfolge.

2. Teil: Verwaltungsrecht

52 Tage

Verwaltungsrecht AT	15 Tage
Verwaltungsprozessrecht	10 Tage
Polizeirecht	7 Tage
Kommunalrecht	6 Tage
Baurecht	8 Tage
Staatshaftungsrecht	4 Tage
Versammlungsrecht	2 Tage

Abendprogramm:

- Jeweils Fall aus Fallsammlungen zu BGB AT, Schuldrecht und Sachenrecht
- Einmal im Monat: Aufarbeiten von aktuellen Entwicklungen (Rechtsprechung, Gesetzesnovellen).
- Wiederholung des Stoffes anschließend an den vorangegangenen Abschnitt.

3. Teil: Strafrecht I

17 Tage

AT	17 Tage
----	---------

Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Abendprogramm:

Fallsammlungen zum BGB und Europarecht

Wiederholung: Verwaltungsrecht

4. Teil: Öffentliches Recht II

30 Tage

Staatsorganisation u. Verfassungsprozessrecht 10 Tage

Grundrechte und Verfassungsbeschwerde 10 Tage

Europarecht 10 Tage

Abendprogramm:

Fallsammlungen: Strafrecht (vor allem BT) und Verwaltungsrecht

Aktualisierungen

Wiederholung: Verwaltungsrecht und Strafrecht I

5. Strafrecht II

22 Tage

BT (Katalog der JAPO beachten) 19

StPO 3

Abendprogramm:

Fallsammlungen: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Europarecht

Wiederholung: ÖR II

6. Nebenprivatrecht

28 Tage

Familienrecht (Auswahl JAPO) 2 Tage

Erbrecht (Auswahl JAPO) 4 Tage

Handelsrecht (Auswahl JAPO) 4 Tage

Gesellschaftsrecht (Auswahl JAPO) 8 Tage

Arbeitsrecht (Auswahl JAPO) 6 Tage

IPR (Auswahl JAPO) 4 Tage

Abendprogramm:

Fallsammlungen: Strafrecht, BGB oder Verwaltungsrecht

Aktualisierungen

Wiederholung: Strafrecht II

Danach im letzten halben Jahr: Wiederholung Nebenprivatrecht und Neubeginn der zweiten Wiederholung (beginnend mit BGB AT); gegebenenfalls dritter rascher Wiederholungsdurchgang des kompletten Stoffs.

3. Der Weg zur Erarbeitung und Wiederholung des Stoffs

Der erste praktische Tipp lautet: Planen Sie pro Woche **fünf Arbeitstage** dieser Art ein und gönnen Sie sich ein Wochenende, um das Gesamtprojekt nicht durch frühzeitige und vollständige Erschöpfung zu gefährden! Den Samstagmorgen müssen Sie allerdings während des Semesters für den Examensklausurenkurs an Ihrer Universität einplanen. Dazu noch später.

a) Die Einteilung des Tages

In der ersten Phase der Vorbereitung besteht der Arbeitstag nur aus zwei Teilen: Der **Erarbeitung von 30 Standardseiten** (Erklärung auf S. 26) und **einer einstündigen Klausurübung** am Ende des Tages (Erklärung folgt unten). Damit stimmen Sie sich langsam auf den neuen Arbeitsrhythmus ein.

Später treten im Laufe des Tages noch zwei Dinge hinzu, die jeweils gegenüber den vorgenannten Aufgaben Nachrang haben: die **Wiederholung der Unterlagen**, die Sie bereits bei der Durcharbeitung des Stoffs erstellt haben und die **Aufarbeitung aktueller Entwicklungen**.

Ein nicht zu unterschätzender **Vorteil** dieses Systems ist: Sind Sie mit Ihrem Pensum für den Tag fertig, gehen Sie nach Hause, und zwar mit gutem Gewissen; denn Sie sind im Plan!

Mich schrieb ein **ehemaliger Vorlesungsteilnehmer** nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung wegen der ersten Auflage dieses Skripts an. Er hatte die Prüfung gerade mit einer Note von über 12 Punkten (Gut) nach acht Semestern abgeschlossen. Er berichtete, dass er während seines Studiums den Stoff des Semesters möglichst zeitnah aufgearbeitet und wiederholt hatte. In der eigentlichen Examensphase von anderthalb Jahren benötigte er deshalb pro Woche **30 Stunden an Arbeitszeit**. Einige seiner Freunde, die den Stoff erstmals überhaupt in einem privaten Repetitorium erlernten, arbeiteten bis zu 60 Wochenstunden und waren häufig der völligen Erschöpfung nahe. Insgesamt brauchte der Vorlesungsteilnehmer weniger als anderthalb Jahre, weil es bei der eigentlichen Vorbereitung nur noch um die Vertiefung des bereits Erlernten ging

b) Aufgrund welcher Methode erlerne ich den Stoff?

Welche Bücher bzw. Skripte sind zu empfehlen?

Eine Enttäuschung muss ich Ihnen jetzt bereiten. Ich kann und darf Ihnen aus rechtlichen Gründen **keine konkrete Ausbildungsliteratur** empfehlen. Denn dazu müsste ich das Gesamtangebot praktisch überprüft haben, was mir nicht möglich ist. Selbstverständlich hatte ich als Studierender meine „Lieblinge“, nenne diese hier aber nicht, weil andere – vielleicht noch bessere Publikationen – zwischenzeitlich erschienen sind und möglicherweise nur durch einen Zufall meiner Aufmerksamkeit entgangen sind.

Zu Folgendem würde ich Ihnen aber immer raten:

(1) Achten Sie darauf, dass die Lernmaterialien **Fallbezug** haben, dass in ihnen also der Wissensstoff nicht nur abstrakt ausgebreitet wird, sondern zu erkennen ist, welchen Bezug das Ausgeführte innerhalb der Fallprüfung hat. Am besten sind Darstellungen geeignet, bei denen immer wieder eine echte Falllösung in die abstrakte Darstellung des Stoffes einfließt. Ihnen ist sicher das Gefühl vertraut, **dass man juristisches Wissen nur beherrscht, wenn man den Fallaufbau in dem einschlägigen Bereich verstanden hat**. Dahinter steht eine tiefere Wahrheit: Juristisches Wissen beruht auf der **Fähigkeit zur logischen Strukturierung von Problemen der Alltagswelt und zur Analyse der darin auftretenden Interessenkonflikte**. Ohne ein konkretes Verständnis der logischen Struktur einer Norm, haben Sie diese daher nicht erlernt. Deswegen bevorzugen Sie Lernmaterialien, in denen Sie den Stoff möglichst an Fällen erlernen.

(2) **Sprechen Sie mit anderen Studierenden!** Selten überzeugt eine Buch- oder Skriptenreihe in sämtlichen Fächern. Tauschen Sie sich daher mit anderen über die Vor- und Nachteile der einzelnen Titel aus! Gerade in der ersten Phase Ihrer Vorbereitung verbleibt tagsüber auch Zeit, Bücher und Skripten probeweise auf Ihre Eignung durchzusehen. Die meisten stehen Ihnen zur Ansicht in Ihrer Fachbibliothek zur Verfügung! Beginnen Sie mit der Auswahl der Lernmaterialien möglichst früh!

Auf welche Art sollte ich lernen?

Das ist eine sehr persönliche Frage, weil ihre Beantwortung vom jeweiligen Lerntyp abhängt.

Es gibt verschiedene Wege, die dreißig Standardseiten (zum Begriff S. 26) an Stoff zu erarbeiten. Ich bin einmal einem seltenen Ausnahmejuristen begegnet („Sehr gut“ im Zweiten Staatsexamen!), der allein durch Markieren des Textes von Skripten gelernt hat. Probleme waren rot,

Definitionen gelb usw. Für mich wäre diese Methode zu unübersichtlich und zu passiv gewesen. Auch Sie sind möglicherweise ein ganz **anderer Lerntyp**. Vielleicht notieren Sie den Stoff gern auf kleinen **Karteikarten**. Ich habe einen sehr erfolgreichen Juristen kennengelernt, der buchstäblich Tausende dieser Karten, er hatte sie selbst angelegt, sein Eigen nannte und diese unermüdlich wiederholt hat (Nach dem Zweiten Staatsexamen wurden die Karten in einer rituellen Zeremonie auf einem Scheiterhaufen verbrannt!). Vielleicht lernen Sie jedoch mit vorgefertigten Karteikarten erfolgreicher! Ein weiterer Bekannter, der mit einer Spitzennote abschloss, arbeitete nur mit großen Lehrbüchern ohne jeglichen Fallbezug. Ich selbst hätte es auf diese Weise nie geschafft!

Dahinter verbirgt sich allerdings ein **ernstes Problem**. Zu Beginn des Jurastudiums ist es nicht immer leicht, **den richtigen Zugang zum Fach und damit einen persönlich geeigneten Weg zum Erlernen des Stoffs zu finden**. Für mich kam das „**Erweckungserlebnis**“ durch Zufall im vierten Semester in der Buchhandlung auf dem Campus unserer Universität. Dort blätterte ich gerade in einem großen Lehrbuch zum Schuldrecht, als mich ein fremder Student so ansprach: „Willst Du damit ernsthaft lernen?“. Daraus ergab sich ein längeres Gespräch, das wir beide fast den ganzen Nachmittag über in einem der Universitätsbistros führten. Beim Austausch aller Argumente und Erfahrungen und später auch nach einigen Probeversuchen stellte ich fest, dass ich selbst vor allem mit fallbezogenen Lernmaterialien erfolgreich lernen konnte. Ich musste vor allem verstehen, wo genau der Erlaubnistatbestandsirrtum im Fallaufbau geprüft wird und welche Rechtsfolgen er dort zeitigt. Künftig lernte ich daher vorrangig mit fallbezogenen Darstellungen und zog Lehrbücher an den kritischen Punkten hinzu, um zu verstehen, was genau hinter einem Problem stand. Bei jedem Meinungsstreit/Problem stellte ich mir stets zwei Fragen: „**Warum?**“ und „**Wie?**“. Ich prägte mir also nicht so sehr die einzelnen Meinungen ein, sondern vielmehr, welche Interessen oder Schutzzwecke hinter einem Meinungsstreit standen („Warum?“) und erlernte danach präzise, wie sich das zugrunde liegende Problem im Aufbau der Klausur auswirkte („Wie?“).

Bei der Vorbereitung auf die Staatsprüfung habe ich am Tag die dreißig Durchschnittsseiten in zwei Durchgängen bewältigt. Morgens, also zum Zeitpunkt der größten Aufnahmefähigkeit, las ich die 30 bis 35 Seiten durch und markierte mir das Wichtigste. Nachmittags schrieb ich mir dann den relevanten Lernstoff in einem eigenen Text heraus. Das **Herausschreiben** hat folgende Vorteile:

1. Man lernt aktiv, denn man muss bei der eigenen Formulierung der Zusammenfassung den Text genau verstehen und sich ganz klar darüber sein, was gemeint ist. Immer wieder ertappt man sich dabei, dass man glaubt, einen Text verstanden zu haben, dann aber erst bei der Formulierung noch einmal richtig in den Verständnisprozess eintreten muss.
2. Später verfügt man zu jedem Wissensgebiet über eine eigene (Computer-)Datei, mit der man den Stoff rasch ein zweites Mal durchgehen kann. In diese Datei lassen sich vor allem auch **Ergänzungen** sehr gut einfügen. Ergänzungen ergeben sich u.a. dadurch,

dass Sie eine Passage in dem Werk nicht verstehen und deshalb in einem Kommentar oder Großlehrbuch nachlesen, um das zugrunde liegende Problem in seiner Bedeutung zu erfassen. Dabei entstehen zusätzliche Erkenntnisse, die Sie in Ihrem Text mitverwalten. Ergänzungen ergeben sich aber auch dadurch, dass Sie die aktuelle Rechtsprechung bzw. Gesetzesreformen verfolgen. Was neu ist, wird ergänzend in den Begleittext eingefügt.

Wichtig ist vor allem, dass Sie am Ende Materialien erarbeitet haben, die **möglichst rasch wiederholbar** sind, rascher als die ursprüngliche Vorlage. Dies kommt Ihnen bei den späteren Wiederholungsdurchgängen zugute!

Versuchen Sie in einer **Testphase** herauszufinden, welche Vorgehensweise für Sie am besten geeignet ist. Wieder gilt, dass Sie Ihren eigenen Weg gehen und dabei niemanden einfach nur imitieren sollten. Nur das Ergebnis (der Lerneffekt) zählt, nichts anderes!

III. Zweite Säule: Das Klausurtraining

Das Klausurtraining beruht auf zwei Elementen:

1. einem täglichen einstündigen Klausurtraining und
2. der Teilnahme und Abgabe der Klausuren im Examensklausurenkurs Ihrer Fakultät.

1. Die tägliche einstündige Klausurübung

Von Beginn an sollten Sie sich am Ende des Arbeitstages eine Stunde Zeit für eine ca. einstündige Klausurübung nehmen.

Suchen Sie sich dazu einen Fall auf Examensniveau aus, denken Sie zwischen 50 bis 60 Minuten über dessen Lösung nach und bringen Sie danach eine Gliederung zu Papier. Im Anschluss daran sollten Sie Ihre Gliederung mit der Lösungsskizze vergleichen und sich Fehler merken, in einer eigenen Datei notieren oder nur irgendwie so unter ihnen „leiden“, dass Sie diese nicht noch einmal wiederholen. Ich halte diese Lerneinheit für genauso wichtig wie das Erarbeiten des Stoffes, und zwar aus folgenden Gründen:

(1) **Der juristische Scharfblick**, die Fähigkeit zu einer messerscharfen Problemanalyse macht das eigentliche Rüstzeug aus, um eine gute Klausur zu schreiben. Diese Fähigkeit tritt, wenn es um den Klausurerfolg geht, neben das erlernte Wissen in einem Verhältnis von 50:50. Man
Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

lernt aber in diesem Bereich vor allem durch Fehler bzw. versteht bestimmte Lerninhalte paradoxerweise erst dann, wenn man zunächst an ihnen gescheitert ist. Denn analytische Wissensinhalte prägen sich gerade unter dem Eindruck solcher persönlichen Erlebnisse nachhaltig und ein Leben lang ein.

Mir ist etwa bis heute in Erinnerung geblieben, dass die Prüfung der Entscheidung einer Kommission über die Vergabe öffentlicher Subventionen damit beginnen muss, die demokratische Legitimation jedes Kommissionsmitglieds zu untersuchen. Dieses Wissen verdanke ich dem schmerzlichen Erlebnis, in der eigenen Lösungsskizze viel über Vergabegerechtigkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG und über die Kontrolle des Ermessensspielraums nachgedacht zu haben, nicht aber auf diese elementare Rechtmäßigkeitsvoraussetzung gekommen zu sein!

Deshalb ist der tägliche Fall am Abend fast genauso wichtig wie das Erlernen des Stoffes den Tag über. Stellen Sie die beiden anderen Schritte (die Wiederholung des Stoffes und die Aufarbeitung aktueller Entwicklungen) an einem Tag lieber zurück, wenn die Zeit insgesamt nicht ausreichen sollte. Das Erlernen des Stoffes genießt höchste Priorität; die Klausurübung folgt auf Rang 2.

(2) Wählen Sie die **Klausuraufgabe aus einem anderen Rechtsgebiet als dem, das Sie am selben Tag erlernt haben!** Andernfalls denken Sie nicht unter Originalbedingungen über den Fall nach, sondern haben einen Sondervorteil, der später im Ernstfall nicht besteht. Auch verbindet sich mit dieser Vorgehensweise der große Vorteil, dass Sie jeweils am Abend ein weiteres Gebiet systematisch anhand von Klausurfällen wiederholen können. Ich würde deshalb immer **Fallsammlungen** (Fälle zum Strafrecht AT, Fälle zum Verwaltungsrecht AT, Fälle zum Recht der beweglichen Sachen usw.) den Vorzug geben. Man erlebt abends noch einen Extradurchgang durch ein anderes Rechtsgebiet und verliert während der langen Einarbeitungszeit im BGB etwa nicht das Gefühl für das Strafrecht oder das öffentliche Recht.

(3) Gehen Sie das einstündige Klausurtraining locker und entspannt **wie das Lösen eines Rätsels** an! Zu Beginn leidet man entsetzlich unter der eigenen Unvollkommenheit; diese Erfahrung teilen sämtliche Juristengenerationen mit Ihnen. Mit dem Übersehen eines Problems, dem Nicht-zu-Ende-Denken einer Rechtsfrage, der zu oberflächlichen Sachverhaltsanalyse, dem Vergessen eines Problems, das man bereits erkannt hatte, dem Springen auf ein Problem, verbunden mit dem gleichzeitigen Übersehen eines anderen, haben wir alle begonnen. Entscheidend ist, dass man gegen diese typischen methodischen Schwächen beharrlich angeht. Denn

die gute Botschaft lautet: **Klausurenschreiben kann man erlernen!** Lassen Sie sich deshalb bitte **nicht von schlechten Klausurergebnissen irritieren!**

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang stets an die eigene **Anfängerübung im Strafrecht**. Ich hatte das Studium keineswegs als schlechter Schüler begonnen und war am Strafrecht brennend interessiert. Das ausgezeichnete Lehrbuch von *Wessels* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts (heute von anderen Autoren fortgeführt) hatte ich allein aus Interesse an der Materie vor der Übung mehrmals durchgearbeitet. Was ich jedoch dann erlebte, traf mich wie ein Schlag: Die Anfängerhausarbeit, an der ich sechs Wochen gearbeitet hatte, wurde mit „6 Punkten“ benotet, die nachfolgende erste Klausur mit „4 Punkten“, begleitet von dem sarkastischen Kommentar: „weil es bald Weihnachten ist.“ Danach erzielte ich noch einmal „6 Punkte“ in der zweiten Klausur und durfte die dritte nicht mehr mitschreiben. In der Schule durch gute Noten verwöhnt empfand ich dieses Gesamtergebnis als verheerende Niederlage und stellte mir ernsthaft die Frage, ob ich für dieses Studium geeignet sei. Dabei kam ich im Vergleich noch gut davon. Eine Kommilitonin, die beste Absolventin ihres Abiturjahrgangs am Nachbargymnasium, bestand weder die Hausarbeit noch eine der drei Klausuren!

Vielleicht darf ich Ihnen aufgrund dieser Erfahrung und ohne Überheblichkeit versichern, dass **„unterirdische Ergebnisse“ zu Studienbeginn** auch bei zuvor leistungsbereiten und erfolgreichen Schülern im Jurastudium keine Seltenheit darstellen und nichts über die persönliche Eignung oder den späteren Verlauf aussagen. Einer meiner Kollegen **verglich das Jurastudium** in diesem Zusammenhang einmal treffend **mit dem Erlernen einer Fremdsprache**. Erfolgreich ist man darin nur, wenn man das eigene Wahrnehmen und Denken auf eine völlig neue Sicht auf die Welt umstellt. In Jura ist diese Sicht durch eine strenge analytische Logik und eine gedankliche Disziplin geprägt, mit der die Wenigsten zur Welt kommen. Sie dürften dieses Phänomen bereits an sich beobachtet haben: **Das Fach „macht etwas mit Ihnen.“** Es verändert Ihre Art zu denken, zu sprechen usw. Stellen Sie sich deshalb vor, Sie würden **kantonisches Chinesisch** erlernen – eine abenteuerlich schwierige Sprache! Es wäre unter diesen Umständen kein Wunder, wenn alles um sie herum auf ihren ersten Kommunikationsversuch amüsiert reagierte, weil sie gerade eine Silbe mit dem falschen Ton ausgesprochen und dadurch die größte Albernheit zum Besten gegeben hätten. Wichtig erscheinen mir deshalb **zwei Dinge**: Lassen Sie sich von den schlechten Noten im Jurastudium nicht entmutigen; diese werden sie über längere Zeit als „treuer Freund“ begleiten. Bemitleiden Sie sich deswegen jedoch auch nicht, sondern arbeiten Sie konsequent am eigenen Zugang zur Materie. Versuchen Sie unterschiedliche Lernmaterialien, üben Sie Klausuren und sprechen Sie vor allem mit anderen Studierenden über geeignete Strategien!

Nachdem ich meine eigenen Schwächen analysiert hatte, wurden auch meine Noten besser: nicht schlagartig, aber doch Schritt für Schritt. Erst im Examensklausurenkurs stellten sich auch außergewöhnliche Ergebnisse ein, die erstmals Hoffnung auf ein Prädikatsexamen machten. **Ausgeglichen war die Bilanz allerdings bis zum Schluss nicht:** Ich erinnere mich noch genau an meinen ersten Kurs. Die erste Klausur – es war die kommunalrechtliche Aufgabenstellung, auf die ich nachher noch zu sprechen kommen werde, – lief mit „7 Punkten“ einigermaßen, da ich in auf dieses Fach inhaltlich nicht vorbereitet war. Danach fiel ich jedoch in der zweiten Klausur, es ging um das Pfandrecht an beweglichen Sachen, mit „3 Punkten“ durch („großes Wehklagen“). Es folgte eine dritte Klausur zum Besitzer-Besitzer-Verhältnis (§ 1007 Abs. 3 Satz 2 BGB), die ich als Zweitbester von 400 Teilnehmern mit 14 Punkten bestand („grande sensatione“). Eine Woche später landete ich dann mit 5 Punkten im Strafrecht wieder auf dem Planet Erde. So ungefähr – mit einer allmählichen Tendenz zur Verbesserung – ging es weiter bis zum Schluss! Im Staatsexamen erzielte ich hingegen bereits im schriftlichen Teil einen

Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Schnitt, von dem ich vorher nicht zu träumen gewagt hätte (zu den Gründen für dieses allgemeine Phänomen noch unten).

2. Die wöchentliche Teilnahme am Examensklausurenkurs

Ihre Fakultät wird während des Semesters einen Examensklausurenkurs anbieten. Dort werden fünfstündige Klausuren auf Examensniveau (oft handelt es sich um Originalfälle aus der staatlichen Pflichtfachprüfung) angeboten.

Schreiben Sie dort von Anfang an mit (auch in den Fächern, die Sie noch nicht erlernt haben) und geben Sie die Klausur am Ende der fünf Stunden ab. Denn damit verbinden sich folgende Vorteile:

Der Kurs ist der **einzige einigermaßen verlässliche Indikator für Ihr aktuelles Leistungsvermögen**. Die dort erzielte Durchschnittsnote wird nach meiner Erfahrung häufig im eigentlichen Examen ein wenig, in nicht wenigen Fällen sogar deutlich überschritten. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie die Übungsklausuren zuvor ohne verbotene Hilfsmittel geschrieben haben (dazu noch später).

Ausschlaggebend für die **besseren Resultate im Examen** sind nach meiner Einschätzung **drei Faktoren**: Erstens schreibt ein Teil der Kandidaten im Examensklausurenkurs nicht unter Originalbedingungen mit, sondern wendet unerlaubte Hilfsmittel an. Dies verfälscht den Leistungsvergleich bei der Benotung der eingereichten Klausuren. Dieser Faktor entfällt jedoch im Examen. **Zweitens** sind die Korrekturbedingungen im Examensklausurenkurs durch die große Teilnehmerzahl besonders drückend. Hier bleibt den regelmäßig sehr loyal und engagiert arbeitenden Korrekturassistenten aufgrund der eng bemessenen Zeiträume für die einzelne Korrektur notgedrungen weniger Zeit als im Examen, wo ein Prüfer nur eine begrenzte Anzahl an Klausuren verantwortet. In Rheinland-Pfalz, wo die Zweitkorrektur anonym erfolgt, übernimmt ein Prüfer 15 Klausuren als Erst- und weitere 15 Klausuren als Zweitkorrektor über einen Zeitraum von mehreren Wochen. Dies schafft die äußeren Rahmenbedingungen, um den Wert von Individuallösungen, die von der Musterlösung abweichen, erkennen zu können – eine Möglichkeit, die im Examensklausurenkurs nicht in gleicher Weise besteht und häufig gerade die besten Studierenden trifft. **Drittens** verhält es sich zwischen Klausurenkurs und Examen **wie zwischen Generalprobe und Premiere**. Im Examen selbst lassen sich Kräfte mobilisieren, die man zuvor nicht bei sich vermutet hätte – eine solide Vorbereitung allerdings vorausgesetzt. Mir berichtete eine Studierende, dass ihr Schnitt im Examensklausurenkurs vor der Teilnahme am schriftlichen Teil der Prüfung bei 8 Punkten gelegen habe. Im Examen erzielte sie im schriftlichen Teil 12,5 Punkte. Danach war der Bann gebrochen. Gleich im Anschluss an das schriftliche Examen nahm sie wieder am Examensklausurenkurs teil, um sich auf einen möglichen Wiederholungsversuch vorzubereiten. Jetzt bemerkte sie an sich eine deutliche Leistungssteigerung gegenüber früher. Erklären kann ich mir dieses Phänomen nicht restlos; doch habe ich selbst Ähnliches erlebt (siehe oben).

Vor allem können Sie im Examensklausurenkurs besonders gut üben, ob Sie mit Ihrer Art der Darstellung und Gedankenführung den Korrektor erreichen. Jura ist eine Wissenschaft, bei der es auch um die **Kommunikation komplexer Zusammenhänge** geht. Sie müssen daher lernen, sich dem anderen verständlich zu machen und zwar so, dass er Ihnen auch unter großem Zeit- und Arbeitsdruck zu folgen bereit ist. Es gibt kein besseres Forum, diese Art der Kommunikation zu üben, als den Examensklausurenkurs. Denn wenn es Ihnen unter diesen harten Bedingungen gelingt, den Korrektor zu erreichen, schaffen Sie es in der staatlichen Pflichtfachprüfung, wo ihr Korrektor eine geringe Zahl an Klausuren durchsieht, umso eher.

Es gibt einen weiteren Vorteil des Examensklausurenkurses. **Die Klausuren sind weniger eindeutig und durchsichtig auf bestimmte Probleme hin zugeschnitten als die in kommerziellen Veranstaltungen angebotenen Aufgabestellungen.** Denn die Prüfungsämter wenden sich wegen einer in der Prüfung zu verwendenden Aufgabestellung an engagierte Praktiker und Hochschullehrer. Der Praktiker wählt aber häufig eine ihm in Erinnerung gebliebene Akte als Vorlage für einen Fall aus, der Hochschullehrer lässt es sich nicht nehmen, bekannte Probleme in originellem Gewand neu darzustellen. Den Umgang mit diesen weniger durchsichtigen Aufgabestellungen muss man üben. Gerade dieser Klausurtyp wird aber im Examensklausurenkurs gestellt. Dies geschieht schon deshalb, weil das Prüfungsamt ehemalige Examensklausuren für diesen Zweck freigibt. Deshalb schreiben Sie gerade die in entlegenen Gebieten spielende Klausur mit und **entschuldigen Sie sich vor sich selbst niemals mit der Überlegung, auf diese Fragestellung nicht ausreichend vorbereitet zu sein.** Denn der Fall des Grundstückstausches oder der Ausschlussfrist zur Beantragung der Ausschüttung eines Teils der Jagdpachtgebühr spiegeln einen Teil der Examensrealität. Wie oben bereits für das Maklerrecht ausgeführt (S. 12) wird an solchen Aufgabenstellungen häufig Ihre Fähigkeit überprüft, das Allgemeine im Besonderen zu erkennen, die Spreu vom Weizen zu trennen und auch Nervenstärke zu zeigen.

Im Examensklausurenkurs lernen Sie auch, wie Sie sich **die fünf Stunden richtig einteilen.** Denn jeder muss in Erfahrung bringen, wieviel Zeit ihm überhaupt in dem Prozess zwischen Nachdenken und Niederschrift der Lösung bleibt. Dabei gilt: **Das Nachdenken macht das Kapital Ihrer Klausur aus, nicht die Niederschrift!** Zwar kann ein Korrektor nur den zu Papier gebrachten Text bewerten, doch dieser sollte das Ergebnis eines überlegenen Denkprozesses sein, im Rahmen dessen der Sachverhalt möglichst umfassend analytisch durchdrungen und eine konzentrierte, logisch klare Lösung vorgezeichnet wird. Denn die Ergebnisse des

Nachdenkens münden in eine **Gliederung**. Und je präziser Ihnen diese Gliederung gerät, umso besser gelingt auch Ihre Klausur. Dann werden Sie nämlich unproblematische Punkte knapp abhandeln und bei den Problemen **klare Schwerpunkte setzen**. Gerade hier – wo Sie hoffentlich in den Subsumtionsmodus (Formulierung des Problems, Erarbeitung der anzuwendenden Regeln, Anwendung dieser auf den Fall und Feststellung des Ergebnisses) umschalten – müssen Sie vielleicht bestimmte, komplexe Argumentationsketten oder Erörterungen ebenfalls in ihrem logischen Verlauf durchgliedern, um später bei der Niederschrift nicht improvisieren zu müssen. Im Zivilrecht können dabei – je nach Aufgabenstellung – bis zu 2,5 Stunden für das Nachdenken verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer sog. „Rennfahrer Klausur“, die aus vier Teilsachverhalten mit einer Reihe von Unterfragen besteht. Vor allem im Strafrecht hat man wegen des höheren Schreibaufwandes im Regelfall wesentlich weniger Zeit für Vorüberlegungen.

All dies ist aber **Erfahrungssache**. Sie lernen im **Examensklausurenkurs vor allem viel über sich selbst**: wie schnell Sie schreiben, ob Sie in Panik geraten, wenn die Zeit knapp wird und ob Sie unter solchen Umständen dazu neigen, unsorgfältiger zu argumentieren. Sie erfahren, wie Sie reagieren, wenn Sie **mitten in der Klausur ihr Konzept umstellen müssen** oder – schlimmer noch – ganz am Ende der Klausur ein Problem sehen, das zu einer Neuausrichtung Ihrer gesamten Lösung führt.

Alle die oben geschilderten Erfahrungen sollten Sie einmal gemacht haben, bevor es zum Ernstfall kommt. Denn: **Nichts sollte in der eigentlichen Prüfung für Sie neu, sondern alles schon einmal erlebt sein**. Nur so sind Sie persönlich auf die psychischen Belastungen der eigentlichen Prüfung vorbereitet.

Deshalb gelten hier **zwei wichtige Regeln**:

Schreiben Sie unter Examensbedingungen mit, und geben Sie Ihre Klausur in jedem Fall nach den fünf Stunden ab!

1. Schreiben Sie unter Examensbedingungen mit!

Dies bedeutet, dass Sie die Lösung der Aufgabenstellung allein, ohne Diskussion mit anderen in einem sozialen Netzwerk und ohne einen Exkurs in die Seminarbibliothek angehen sollten. Benutzen Sie also keinen Kommentar, schreiben Sie auch nicht vom Nachbarn ab usw.!

Denn eine andere Herangehensweise erinnert bisweilen an die **Wirkung eines Suchtmittels**. Dies meine ich so: Das Scheitern in der Klausur bedeutet am Tag der Rückgabe ein bitteres Erlebnis, dessen Wirkung noch einige Zeit anhalten kann. Denn man misst das Resultat automatisch an den Herausforderungen des staatlichen Pflichtteils und an den Leistungen der Mitstreiter. Und dabei gilt: In Jura lässt sich der **Erfolg meist auf eine Ziffer bringen** („13“); muss man jedoch einen Misserfolg kommunizieren, besteht regelmäßig die **Gefahr, die Geschichte des eigenen Lebens zu erzählen**. Es gehört daher ein erhebliches Maß an persönlichem Mut und Selbstvertrauen dazu, dies alles auszublenden und sich einer möglichen persönlichen Niederlage in der Klausur zu stellen. Um wieviel leichter erscheint es im Vergleich, sich mit den Mitstreitern während der Klausur über das Handy auszutauschen und dabei etwa zu erfahren, dass sich der einstweilige Rechtsschutz in der Klausuraufgabe nach § 123 VwGO und nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet usw. Im Worst-Case-Szenario – die „Expertenrunde“ lag insgesamt falsch – befindet man sich in bester Gesellschaft; lief es hingegen gut, freut man sich über eine vermeintlich tolle Leistung, die doch nicht die eigene ist. Der **springende Punkt** ist nur: **Wann schafft ein solcher Kandidat den Absprung und stellt sich der unbequemen Wahrheit?** Dieser Schritt wird ihm jedoch spätestens in der Staatsprüfung abverlangt. Dort kann es wie eine kalte Dusche über ihn kommen, wenn er zum ersten Mal überhaupt mit einer Klausuraufgabe allein ist! Verzichten Sie daher lieber von vornherein auf den künstlichen Pusch und das falsche Wohlbehagen und machen Sie sich mit den Herausforderungen des Ernstfalls von Anfang an vertraut!

Setzen Sie sich also von vornherein der persönlichen Herausforderung einer schweren Aufgabenstellung aus und gewinnen Sie Erfahrung damit, wie Sie selbst auf die psychische und körperliche Belastung einer fünfstündigen Klausur reagieren bzw. was Sie an Ihrem gegenwärtigen Leistungsstand verbessern können! Denn auch diese Erfahrung sollte im Examen nicht neu sein.

2. Geben Sie Ihre Klausur ab!

Tun Sie dies nicht, „spielen“ Sie leider nur und verschwenden Ihre eigene Zeit. Denn behält man sich von vornherein vor, nicht abzugeben, ist man in den fünf Stunden nicht mit vollem Ernst bei der Sache und empfindet den gewaltigen Druck einer echten Examensklausur nicht. Dann macht man auch nicht die nötigen Erfahrungen! Seien Sie so mutig, sich dem eigenen Scheitern in einer Klausur zu stellen! Vielleicht kommt es ja doch anders und die Freude, gerade diese Aufgabenstellung bewältigt zu haben, ist umso größer. Dies schafft Selbstvertrauen dahingehend, dass man auch im Ernstfall das Blatt noch einmal wenden kann! Geht es allerdings böse aus, seien Sie so tapfer, mit dieser Niederlage und ihren Ursachen umzugehen. In jedem Fall werden Sie etwas lernen. Ein etwas pessimistisches Bonmot lautet, dass **das Jurastudium eine Abfolge von Niederlagen** sei. Sei's drum, wenn wenigstens der Abschluss des Studiums ein Erfolg wird! Im Übrigen bedenken Sie bitte folgende **Binsenweisheit**: Auch in der echten Prüfung müssen Sie alle sechs Klausuren abgeben! Machen Sie auch diese Erfahrung nicht erst im Ernstfall, sondern vorher!

Geben Sie schließlich auch ab, wenn Sie **in dem Rechtsgebiet nur unzureichend vorbereitet** sein sollten. Sehen Sie es als eine Herausforderung eigener Art an, nur mit Mitteln der Klausurmethode (klare Schwerpunktsetzung, Arbeit mit dem Gesetzestext, sorgfältige Subsumtion an den kritischen Punkten) das Beste aus der schwierigen Situation zu machen. Es ist eine gute Vorbereitung für den Fall, dass Sie in der eigentlichen Prüfung eine unerwartet schwere und undurchsichtige Aufgabenstellung erwarten sollte. Wie groß ist die Freude, im Übungskurs eine solche Klausur noch einigermaßen ordentlich zu bestehen!

Wie groß war meine Freude, als ich praktisch ohne Kenntnisse des Kommunalrechts im Übungskurs 7 Punkte in einer Klausur zu diesem Thema erzielte. Ein Jahr später hatte ich das Kommunalrecht gründlich durchgearbeitet und erreichte in einer zweiten Klausur zum Thema... noch einmal 7 Punkte!

IV. Dritte Säule: Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen beobachten

Einmal im Monat sollten Sie anhand einer der bekannten Ausbildungszeitschriften oder einer Spezialzeitschrift aktuelle Entwicklungen verfolgen, damit Sie nicht im Nachteil sind, wenn die Aufgabenstellung in der Prüfung exakt einer neueren BGH-Entscheidung entsprechen sollte. Denn die privaten Repetitorien legen großen Wert darauf, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und diese den Teilnehmern in klausurmäßiger Form zu präsentieren. Deshalb müssen Sie darauf achten, dass Sie in diesem Teilbereich keinen Startnachteil erleiden. Schließen Sie aus demselben Grund auf diese Weise auch mögliche zeitliche Lücke, die durch die Verwendung eines Lehrbuchs bzw. eines Skripts entstehen. Arbeiten Sie die Rechtsprechung für den Zeitraum von einem halben Jahr vor Erscheinen des Werks bis zur Gegenwart nach!

Mein **wichtigster Rat** lautet jedoch: Übertreiben Sie es in diesem Punkt nicht! Der Stoff, der in den großen Ausbildungszeitschriften präsentiert wird, ist völlig ausreichend. Nicht alles, was als neu herausgestellt wird, ist es auch. Oft wird nur eine Rechtsprechung durch ein aktuelles Urteil noch einmal bestätigt. Sie können jedoch erstens keine unbegrenzte Zahl von Entscheidungen erinnern und verlieren zweitens zu viel Zeit mit punktuellen Erkenntnissen, wenn Sie nicht **die Spreu vom Weizen trennen!**

Mit der Aktualisierung verbindet sich auch **ein praktisches Problem**: Gerade am Anfang der Vorbereitungsphase ist man noch nicht so weit, die aktuellen Entscheidungen richtig in einen rechtlichen Rahmen einordnen zu können. Gehen Sie deshalb so vor: Führen Sie (virtuelle) Aktenordner zu den einzelnen Sachgebieten und legen Sie die Entscheidungen dort zunächst

Oechsler, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

einmal nur als Kopien ab. Wenn Sie dann in Ihrem Zeitplan so weit sind, das Sachgebiet zu erarbeiten, nehmen Sie sich die abgelegten Entscheidungen vor und ergänzen Sie Ihre Aufzeichnungen um das neue Fallmaterial. Ebenso verfahren Sie, wenn Sie ein Rechtsgebiet wiederholen. Legen Sie sich die neuen Entscheidungen bereit und arbeiten Sie sie in Ihre Unterlagen ein! Gerade beim Wiederholen, das oft ein wenig linear und ereignislos verläuft, ist es sinnvoll, neuere Entscheidungen einzuflechten, weil man mit ihrer Hilfe in der Tiefe den einen oder anderen Rechtsgedanken wiederholt.

Aber hier gibt es auch einen **alternativen Ansatz**, den eine sehr erfolgreiche Juristin praktiziert hat und den ich nicht uninteressant finde: Lesen Sie die Urteile so, wie Sie bspw. in einer Ausbildungszeitung monatlich „hereinkommen“. Legen Sie Karteikarten zu jeder Entscheidung an und ordnen Sie diese Karteikarten nach Sachgebieten. Die Besprechung der Entscheidungen in einer Ausbildungszeitschrift ist dabei ein wichtiger Indikator für ihre Bedeutung und hilft auch bei der Orientierung. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass man bunt zusammengewürfelte Denkanreize erhält, die den Arbeitstag etwas auflockern und jeweils zur Wiederholung des erlernten Stoffes beitragen. Über die Datenbank verwaltet man die Karteikarten parallel zum jeweiligen Rechtsgebiet mit und ist auch so sicher, stets auf dem neuesten Stand zu sein.

Wählen Sie sich ferner ein Medium, in dem die Entscheidung **von einem Experten kommentiert** wird. Der Kommentar integriert den Einzelfall häufig in einen Gesamtzusammenhang (eine bestimmte Judikatur des BGH, einen systematischen Problemzusammenhang), den Sie vielleicht so noch nicht erkannt haben oder jetzt zum eigenen Vorteil noch einmal wiederholen.

E. Das „letzte halbe Jahr“

Sie haben den Stoff in 235 Arbeitstagen durchgearbeitet und gelangen nun in die Schlussphase. Zunächst gilt hier: Keine Panik, wenn Sie jetzt im Examensklausurenkurs nicht überall Traumnoten schreiben! Ich selbst fiel eine Woche vor meinem definitiven Versuch durch eine Klausur! Es hat am Ende doch noch für eine schöne Examensnote gereicht. Denn typisch für die letzte Phase ist eine innere Verkrampfung, die aus einer emotionalen Überforderung resultiert. Man möchte jetzt perfekt sein, misst sich in Gedanken immer mehr an den Herausforderungen des großen Ereignisses und beurteilt die eigenen Leistungen oft zu gnadenlos und zu absolut in einem negativen Sinne.

Entscheiden Sie bitte auch selbst, ob das letzte „halbe Jahr“ **deutlich kürzer oder länger** ausfällt. Wieder gilt: Ahmen Sie andere nicht nach, sondern treffen Sie eine gute Entscheidung für sich selbst! Aber optieren Sie **nicht** für ein „open end“, sondern legen Sie sich einen Rahmen fest und gehen Sie danach in die Prüfung. Absolute Sicherheit werden Sie vor einer so schweren *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

Prüfung niemals erlangen! Irgendwann wird es daher Zeit, sich der Herausforderung zu stellen. Wegen des langen Vorlaufs ist es übrigens ganz normal, dass man sich zum Zeitpunkt der *Examensanmeldung* noch nicht *examensreif* fühlt!

In dieser letzten Phase geht es vor allem um das **Wiederholen des Stoffs** und das **Klausurentraining**. Vielleicht bietet es sich zur Auflockerung an, am Tag einzelne Schwerpunkte in Bereichen zu setzen, in denen Sie sich noch nicht sicher fühlen. Vielleicht lesen Sie einmal die undurchsichtigen §§ 312 ff. bzw. 355 ff. BGB als Gesetzestext durch und merken sich wichtige Stellen. Vielleicht ist es Ihnen im Mietrecht sehr unbehaglich und Sie lesen einen vertiefenden Beitrag in einer Ausbildungszeitschrift zum Kündigungsschutz bei der Wohnraummiete.

Vor allem aber gilt: **Ruinieren Sie sich in dieser Zeit nicht selbst, sondern gehen Sie rücksichtsvoll mit sich um!** Deshalb: Gehen Sie zeitig nach Hause! Es ist gerade das Signum für eine chaotische Vorbereitung, wenn man kurz vor dem eigentlichen Termin bis tief in die Nacht hinein lernt. Denn dies steigert nicht gerade das Selbstbewusstsein, sondern führt zwangsläufig zu einem Gefühl vollständiger Überforderung. Sie aber sollten der eigentlichen Herausforderung in der Prüfung soweit wie möglich „auf Augenhöhe“ begegnen und nicht als jemand, der sich selbst nichts zutraut und nur hofft, dass das schreckliche Ereignis endlich vorüber ist. Ich selbst habe deshalb **eine Woche vor Examensbeginn jede Lerntätigkeit eingestellt**. Nehmen auch Sie sich für diese letzte Woche und die Zeit zwischen den Klausuren lieber einige schöne Kinofilme oder Begegnungen mit nichtjuristischen Bekannten vor und lassen Sie sich nicht in den häufig von anderen verursachten Sog aus Panik und Hysterie hineinziehen!

Denn: Sie haben die Grundlagen für das Kommende mit langem Atem gelegt. Lassen Sie nun das, was kommt, mit ruhiger Gelassenheit an sich heran! Sie haben ihr Bestes gegeben und Sie werden sehen: Es wird nicht umsonst gewesen sein!

F. Anhang: Wofür steht eine gute Examensnote?

Am Ende steht eine gute Examensnote nicht nur für erworbene Fachkenntnisse, sondern ist ein Zeugnis über Fähigkeiten, für die man Sie später als Arbeitnehmer und auch als Mensch schätzen wird. Vier dieser Fähigkeiten will ich an Beispielen erläutern:

Flexibilität und Systemintelligenz

Jelena arbeitet als Angestellte für eine Aktiengesellschaft und soll den Vorstand bei dessen nächster Sitzung über ein Compliance-Problem aus ihrem Arbeitsbereich informieren. Die Vorgabe lautet: maximal acht Powerpoint-Folien und zehn Minuten Redezeit. *Jelena* hält sich daran, überrascht die Runde jedoch, weil sie den engen zur Verfügung stehenden Rahmen dafür nutzt, kurz auch auf die kaufmännischen Auswirkungen des Compliance-Problems einzugehen. Dies führt zu Rückfragen, die vor allem das Marketing betreffen. *Jelena* ist darauf vorbereitet. Im Jurastudium hat sie frühzeitig erkannt, dass hier andere Regeln gelten als an ihrem alten Gymnasium in Bingen. Diesen neuen Herausforderungen begegnete sie ab dem dritten Semester durch systematisches Lernen. Als sie ihre Arbeitsstelle bei der AG antrat, war ihr klar, dass die Systembedingungen sich abermals verändert hatten. Denn ein Unternehmen verdient sein Geld nicht mit Paragraphen. In Gesprächen mit Mitarbeitern, aber auch in Fortbildungsveranstaltungen oder einfach nur, weil sie neugierig war, hat sie sich in Themen des Marketings und des Vertriebs eingearbeitet, die für ihren Arbeitgeber wichtig sind. Auch dabei half ihr das Jurastudium. Denn der Weg eines Produkts von der Herstellung bis zum Endkunden erinnerte sie an die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm. Verschiedene Abläufe müssen möglichst störungsfrei ineinandergreifen, damit die gewünschte Folge eintritt. Seit der Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung denkt *Jelena* nämlich – nicht selten zum Leidwesen von Familie und Freunden – in einem Höchstmaß folgenreorientiert und strukturiert. Ihren Freund, einen Ethnologen, nervte sie erst letztens mit einem ausgeklügelten Ablaufplan für den bevorstehenden Tripp nach Alaska. Wenige Tage nach der Präsentation lässt ein Vorstandsmitglied *Jelena* ausrichten, ihr Auftreten habe Eindruck hinterlassen. Sie wird gefragt, ob Sie sich eine halbjährige Erprobung in der Vorstandsassistenten vorstellen könne. Da wird sie wohl nicht „Nein“ sagen!

Fachliches Selbstbewusstsein und Standfestigkeit

Olaf ist als Strafrichter tätig. Er verurteilt einen jugendlichen Straftäter nach § 177 Abs. 9 StGB wegen eines minderschweren Falles zu drei Monaten auf Bewährung. Die Medien werden auf sein Urteil aufmerksam, und es bricht ein Sturm der Entrüstung über ihn herein. „Strafjustiz blind gegenüber dem gewaltbereiten Mob!“ lautet noch eine der freundlicheren Schlagzeilen. Ein Politiker aus dem Ministerium seines Bundeslandes fordert *Olaf* zu einer persönlichen Stellungnahme auf. *Olaf* bleibt ruhig. Anders als alle um ihn herum kennt er den Fall und – wichtiger noch – das Recht. Die harte Klausurpraxis in der juristischen Ausbildung hat ihn gelehrt, Normen konsequent nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, System und Zweck auszulegen. Dem ist er in seinen Entscheidungsgründen gefolgt, so dass er sich nichts vorzuwerfen hat. Seine Gründe legt er deshalb knapp, aber höflich in der erbetenen Stellungnahme dar. Die um ihn herum aufbrausenden Emotionen und die mit wenig Sachverstand geführte Diskussion ordnet er hingegen mit *Rudyard Kipling* ein:

„If you can keep your head when all about you are losing theirs and blaming it on you,
if you can trust yourself when all men doubt you, but make allowance for their doubting
too...“

Denn die im Studium erlernte Fähigkeit, selbstständig und methodengenau zu entscheiden, gibt ihm die Sicherheit, die vielen um ihn herum fehlt. *Olafs* juristischen Fähigkeiten schützen am Ende den jungen Delinquenten, Opfer des Volkszorns zu werden!

Verantwortung tragen

Beyza arbeitet für eine Bank, die gerade ein Konsortium aus Kreditinstituten anführt. Weil unerwartet mehrere Mitarbeiter erkrankt sind, muss sie allein und auf sich gestellt bis zum 15. Januar feststellen, ob die Fälligkeitsvoraussetzungen für die Auszahlung eines Darlehens an einen Kunden eingetreten sind. Dabei handelt es sich um kein gewöhnliches Darlehen: Denn die Valuta beträgt 3 Milliarden Euro und die Fälligkeit hängt davon ab, dass der Kunde zuvor *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

zehn Kreditsicherheiten nach dem Recht von zehn verschiedenen Staaten wirksam gestellt hat. Da der Kunde bei nicht rechtzeitiger Auszahlung Fälligkeitszinsen verlangen kann, darf sich *Beyza* keine Fehler erlauben. In den ersten beiden Tagen telefoniert und schreibt sie daher mit den zehn Sicherungsgebern. Die Ansprechpartner, die sie kontaktiert, sind überwiegend freundlich, aber ihrerseits überarbeitet. Niemand hat wirklich Zeit für *Beyzas* Anliegen. Nur langsam gewinnt sie daher einen Überblick. Sie schläft in dieser Zeit nicht gut; ihrem Ehemann erscheint sie gereizt und nervös. Dennoch liegt eine der großen Stärken *Beyzas* darin, dass sie Verantwortung tragen und eigenständig Entscheidungen treffen kann. Anzeichen dafür zeigten sich schon in der Schule, als sie sich als Klassensprecherin der Willkürentscheidung eines Lehrers besonnen und mit Sachargumenten entgegenstellte. Dieser Charakterzug wurde durch das Jurastudium weiter gefördert. Frühzeitig hatte *Beyza* erkannt, dass es auf dem Weg zum Staatsexamen keine Elternfiguren gibt, die den Studierenden die Verantwortung für den Erfolg in der Prüfung abnehmen. Also hatte sie sich im zweiten Semester die JAPO des Landes Rheinland-Pfalz heruntergeladen und einen Masterplan ausgearbeitet, den sie über drei Jahre Schritt für Schritt befolgte. Auch in der Referendarzeit hat ihr dies geholfen, etwa bei der Relation, die einen abenteuerlich schweren Fall zum Gegenstand hatte, für den Sie chinesisches Recht recherchieren musste. Auf diese Erfahrungen kann sie jetzt zurückgreifen. *Beyza* weiß, dass niemand von ihr erwartet, dass sie die zehn Kreditsicherheiten bis zum 15. Januar herbeizaubert. Doch muss sie strukturiert vorgehen, muss durch möglichst großes Mühe walten den Vorwurf eines Sorgfaltsverstoßes vermeiden und muss die eigenen Bemühungen vor allem auch transparent dokumentieren. Über den Recherchedienst ihrer Bank lässt sie sich englischsprachige Literatur zu den Kreditsicherheiten kommen, bezüglich derer noch Fragen offen sind. Zwei Stunden telefoniert sie mit einer freundlichen Rechtsanwältin aus Antananarivo und lässt sich die Voraussetzungen der Bestellung von „Stock Securities“ nach madegassischem Recht erklären. Im Einverständnis mit der Gesprächspartnerin zeichnet sie dieses Gespräch zur eigenen Absicherung auf. Am 13.1. informiert *Beyza* dann die Geschäftsführung ihrer Bank darüber, dass nach ihrer Einschätzung die Kreditsicherheit nach madegassischem Recht nicht wirksam bestellt wurde und dass daher die Fälligkeitsvoraussetzungen nicht eingetreten sind. Die Geschäftsführung ist alarmiert und unterrichtet sofort die übrigen Banken sowie den Darlehensnehmer. Nun bricht ein Höllensturm über *Beyza* herein. Das Telefon steht nicht mehr still. Sie wird persönlich angegriffen; ihr werden Unerfahrenheit und typisch juristisches Scheuklappen-denken vorgeworfen. Am 16.1. stellt sich allerdings heraus, dass der Darlehensnehmer auf die fällige Forderung eines madegassischen Gläubigers nicht geleistet hat, worauf dieser einen Insolvenzantrag vor Ort stellte. Dies erklärt rückwirkend das Zögern des madegassischen Sicherungsgebers. Im Rahmen der Aufarbeitung dieses Vorgangs werden weitere erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Darlehensnehmers bekannt. *Beyza* hat ihre Bank und deren Konsorten davor bewahrt, 3 Milliarden Euro in eine künftige Insolvenzmasse einzuzahlen. Dies wird man ihr nicht vergessen!

Loyalität und Durchhaltevermögen

Sandro arbeitet seit zwei Jahren bei einer Rechtsanwaltskanzlei, die sich vor allem auf Unternehmenskäufe spezialisiert hat. Am Dienstagnachmittag, gegen 16.00 Uhr, erhält die Kanzlei den Auftrag, die Interessen eines Käufers beim Erwerb eines Software-Unternehmens zu vertreten. Der Kaufpreis bewegt sich im dreistelligen Millionenbereich. Wie stets findet US-amerikanisches Kaufvertragsrecht Anwendung. Dies bedeutet, dass dem Käufer keine gesetzlichen Gewährleistungsrechte zustehen. Vielmehr muss er in einem ersten Schritt, der „Due Diligence“, mögliche Risiken innerhalb des zu erwerbenden Unternehmens aufspüren, um sich in einem zweiten Schritt Garantien des Verkäufers zur Abdeckung dieser Risiken stellen zu lassen („Warranties“). Für *Sandro* bedeutet dies, dass er 500 Dokumente unterschiedlicher Art auf gesellschaftsrechtliche und kartellrechtliche Risiken durchsehen muss. Zunächst werden ihm *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

dafür 10 Stunden eingeräumt. Auf einen Anruf aus New York hin verkürzt sich die Zeit plötzlich auf 7 Stunden. Wenn *Sandro* jedoch etwas auszeichnet, ist es Loyalität und Durchhaltevermögen. Die Kanzlei hat ihn danach ausgewählt. Vor der Einstellung ließ sie sich zu diesem Zweck nicht nur die Examenszeugnisse vorlegen, sondern bestand sowohl auf dem Abiturzeugnis als auch auf sämtlichen Stationszeugnissen aus der Referendarzeit. Man wollte einen Kollegen gewinnen, der durchweg und dauerhaft leistungsfähig und loyal ist und niemanden, der nur ein Schauspiel für die Besucher auf den Logenplätzen aufführt. Denn jetzt, in aller Eile, kann niemand *Sandro* beaufsichtigen. Wie *Jelena*, *Olaf* und *Beyza* ist er ganz auf sich gestellt. Das Wohl des Unternehmenskäufers, aber auch das seiner Kanzlei hängt deshalb allein von seiner Loyalität und seinem Durchhaltewillen ab. *Sandro* kennt diese Situation. Für ihn war der Weg zur Staatsprüfung sehr hart, da er sich über einen Nebenjob finanzieren musste. Dennoch ging er beim Lernen keine Kompromisse ein. Das ist einerseits Teil seiner Natur, hängt andererseits aber auch damit zusammen, dass er sich für die verschiedenen Aspekte des Fachs bis heute ehrlich interessiert. *Sandro* kam es daher im juristischen Studium stets entgegen, dass er einen Wissensgegenstand um seiner selbst willen verstehen wollte und diesen nicht nur als Mittel zum Zweck ansah. Mit einem Schmunzeln denkt er deshalb an die erste Staatprüfung zurück. In einer Klausur ging es um den Rechtsbehelf nach § 37 Abs. 5 ZVG iVm. § 771 ZPO im Zusammenhang mit dem Haftungsverband der Hypothek. *Sandro* hatte sich diesen bei der Vorbereitung einmal ganz genau zurechtgelegt. Deshalb erzielte er in dieser Klausur ein Traumergebnis. Niemals würde *Sandro* daher jetzt die 500 Dokumente einfach durchwinken; dazu fühlt er sich der Sache zu sehr verpflichtet. Und es lohnt sich: In der letzten Stunde, die für die Due Diligence eingeräumt ist, geht eine Bombe hoch. *Sandro* entdeckt in einer E-Mail, dass sich das zu erwerbende Unternehmen über ein Tochterunternehmen an einem Preiskartell beteiligt hat. Er teilt dies sofort seinem Partner mit. Eine halbe Stunde später nimmt *Sandro* an einer Videokonferenz teil. Zunächst einmal sprechen die Partner. Jedoch versteht keiner von ihnen, wo das Problem liegt. Deshalb kommt *Sandro* zu Wort. Ruhig legt er seine Bedenken dar. Ein amerikanischer Anwalt auf der Verkäuferseite spricht ihn spöttisch mit „Young man“ an und lächelt: Er verstehe, dass man als Associate noch etwas übereifrig sei und gelegentlich Gespenster sehe usw. *Sandro*, der das Kartellrecht im Studium von allen Fächern am meisten gemocht hatte, ist jedoch vorbereitet. Er lädt die Skanska-Entscheidung des EuGH in der englischsprachigen Version hoch. In den Entscheidungsgründen hat er die zentrale Randnummer markiert: Totenstille! Mit „dem Deal“ hat man es jetzt auf beiden Seiten nicht mehr eilig, denn dem zum Verkauf stehenden Unternehmen droht ein Bußgeld in zwei, möglicherweise sogar in dreistelliger Millionenhöhe. *Sandro* freut sich, als er zwei Tage später per E-Mail von der Gegenseite ein Jobangebot für eine Tätigkeit in San Francisco erhält, Wohnung und Transportmittel würden von der Kanzlei gestellt. Er wird es sich überlegen; seine Freundin arbeitet als Informatikerin ohnehin im Homeoffice. Doch hat ihm der arrogante Tonfall des Rechtsanwalts missfallen und ... er hat „The Firm“ von *Grisham* gelesen!

Alle vier sind Stützen unserer Gesellschaft. Durch ihr Können und Ihren Fleiß wenden Sie Schaden von den ihnen anvertrauten Personen ab und mehren den Wohlstand unseres Landes. Jeder geht dabei seinen Weg. Alle vier sind sie Vorbilder. Das deutsche Jurastudium stellt eine der weltweit besten Ausbildungen dar, weil es Eigenschaften und Fähigkeiten dieser Art fördert und honoriert. Kein verschulter Bachelor- oder Masterstudiengang, der in einer Hausarbeit, Semesterabschlussklausuren und gar in einem Multiple-Choice-Test mündet, kommt daran im Entferntesten heran. Ironischerweise hat dies nicht einmal so sehr mit der Güte der universitären *Oechsler*, Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor, 2024

oder gerichtlichen Ausbildung zu tun, als vielmehr damit, dass die Studierenden allein die Verantwortung dafür tragen, eine **Abschlussprüfung** zu bestehen, **in der alles kommen kann und von der alles abhängt**. Werden auch Sie so wie diese Vier! Und seien Sie stolz auf sich, wenn Sie aus dieser harten Schule erfolgreich hervorgehen!